

**Zusammenfassende ergebnisorientierte Niederschrift des Erörterungstermins am
19. Januar 2012 im Verfahren zum Antrag einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel
mit 200.000 Mastgeflügelplätzen am Standort Wattmannshagen**

Termin: 19. Januar 2012

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 15.40 Uhr

Ort: 18279 Roggow, Teterower Straße 8, Dörpkraug

Als ANLAGEN sind der Niederschrift beigefügt:

1. Tagesordnung
2. Teilnehmerliste - Einwender
3. Teilnehmerliste – Behördenvertreter / Antragsteller / Ing.-Büro
4. Teilnehmerliste – Gäste
5. Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V., Landesverband Niedersachsen
6. Auszug aus *FeuerTRUTZmagazin* (Ausgabe vom 02/2011) zum Brandschutz in Mastviehanlagen

In der Niederschrift werden nachfolgende Abkürzungen häufig verwendet:

- ASt: Antragsteller
- Einw.: Einwender/In
- VL: Versammlungsleiter
- Beh: Genehmigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt ; Mittleres Mecklenburg – StALU MM)
- LK HRO: Landkreis Rostock
- BUND: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- RA: Rechtsanwalt
- EÖT: Erörterungstermin
- TO: Tagesordnung
- TOP: Tagesordnungspunkt
- HMA: Hähnchenmastanlage
- LUNG: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- LRT: Lebensraumtyp

1. Eröffnung und Vorstellung der Teilnehmer

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Eröffnung der Erörterung für das Vorhaben „Hähnchenmastanlage Wattmannshagen“.

Dr. Thiemann hat die Abteilung 2 des Amtes für Landwirtschaft geleitet und befindet sich jetzt in der Freistellungsphase zur Altersteilzeit. Der Leiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat ihn gebeten, den Erörterungstermin zu moderieren.

Folgende Vertreter der Genehmigungsbehörde nehmen am Erörterungstermin teil:

- Frau Schmidt, Leiterin der Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft im StALU MM
- Herr Riekemann, Dezernent in dieser Abteilung
- Frau Schmölling, Sachbearbeiterin in der Abteilung und zuständige Bearbeiterin für das Genehmigungsverfahren und
- Frau Kaussmann, Dezernentin in dieser Abteilung
- Herr Dr. Michelchen (TÜV NORD Umweltschutz), Sachverständiger für die Genehmigungsbehörde.

Von Seiten der Antragsteller nehmen am Erörterungstermin teil:

- Herr Roland Streeb, Antragsteller
- Herr Matthias Streeb, Antragsteller
- Frau Dr. Ober-Sundermeier, Ing.-Büro ECO-CERT,
- Herr Wiese, Ing.-Büro ECO-CERT
- Herr Dr. Hentschke, Rechtsanwalt
- Herr Gebert, Ing.-Büro G-Plan
- Herr Dr. Foulmann, Tierarztpraxis Grabow
- Herr Steiner, Friki-Storkow GmbH

Folgende Vertreter von Fachbehörden nehmen am Erörterungstermin teil:

- Frau Dey, LK HRO, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA),
- Frau Salomon, LK HRO, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA),
- Herr Dr. Lankow, Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF),
- Herr Schröder, LK HRO, Amt für Straßenbau und Verkehr,
- Herr Hägert, LK HRO, Untere Naturschutzbehörde (UNB)
- Herr Vernunft, LK HRO, Untere Wasserbehörde (UWB),
- Frau Bissa, StALU MM, Abtlg. Landwirtschaft, Dienststelle Bützow,
- Herr Dr. Clemens, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG),
- Herr Kienz, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

Die Gemeinde Lalendorf wird durch den Bürgermeister Herrn Knaak vertreten.

Auch die Einwender sind sehr zahlreich vertreten. Da nicht alle persönlich vorgestellt werden können, begrüße ich stellvertretend Frau Cwielag vom BUND und Frau Schwarz von der Bürgerinitiative.

Das Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Hähnchenmastanlage Wattmannshagen ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, basierend auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Verordnung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, der 9. BImSchV, wie auch auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Natur Mittleres Mecklenburg muss die Erörterung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit das für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Den Einwendern soll die Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern, wobei neue Themenkreise ausgeschlossen sind.

Vom Versammlungsleiter wurde auf der Grundlage des § 18 der 9. BImSchV bestimmt, Einwendungen zusammengefasst zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist öffentlich und kann somit von jedermann besucht werden. Über den Erörterungstermin wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Ergebnisniederschrift kann den Einwendern auf Anforderung überlassen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Erörterung auf Tonträger aufgezeichnet wird. Damit ist sichergestellt, dass das gesprochene Wort nicht verloren geht und in Zweifelsfällen für die Niederschrift zur Verfügung steht.

Die Aufzeichnungen werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht.

Der Versammlungsleiter hat die Erörterung sachlich und zielgerichtet durchzuführen. Dieser Rolle kann er nur gerecht werden, da ihm gleichzeitig die Ausübung der Ordnungsgewalt obliegt. Wenn jemandem das Wort erteilt wird, möchte er bitte seinen Namen nennen und sich dazu äußern, ob er Einwender, Antragsteller usw. ist und sich bei den Ausführungen auf das Wesentliche konzentrieren. Während der Erörterung sind bitte die Handys auszuschalten.

Der Erörterungstermin wird durch den Verhandlungsleiter beendet, wenn alle Einwendungen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, behandelt worden sind. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung des Verhandlungsleiters nicht voraussetzt, dass eine Einigung zwischen Vorhabenträger und Einwendern erzielt worden ist, auch ist es nicht erforderlich, dass über bestimmte Sachfragen eine endgültige Klärung herbeigeführt wurde.

Es ist die Absicht des Versammlungsleiters, den Erörterungstermin durch straffe Verhandlungsleitung so zu führen, dass er nach einem Tag beendet werden kann.

Sollten Einwendungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erörtert worden sein, so wird der Erörterungstermin, in Abstimmung mit Vertretern der Einwender sowie dem Vorhabenträger, am Freitag den 20.01.2012 um 9:00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Die Tagesordnung liegt allen Anwesenden vor.

Sollte es Hinweise oder Änderungsvorschläge geben, wird um Äußerung gebeten. Ansonsten wird nach der Tagesordnung verfahren. Bei den einzelnen zu erörternden Einwendungskomplexen wird auf den Sachstand der Einwendungen kurz eingegangen.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Zwei Änderungswünsche zur Tagesordnung:

1. TOP 9 sollte direkt nach TOP 5 und
2. TOP 10 „Landschaftsbild“ zusammen mit dem TOP „Raumordnungsverfahren“ abgehandelt werden.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung der Tagesordnung:

TOP 9 „FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung“ wird direkt nach TOP 5 „Immissionsschutzrechtliche Belange“ und der TOP 10 „Landschaftsbild“ zusammen mit TOP 4.1 „Raumordnungsverfahren“ abgearbeitet.

- **Frau Cwielag (BUND):**

Bemängelt den ungünstigen Termin an einem Arbeitstag in der Woche, da viele Einwender für die Teilnahme am Erörterungstermin Urlaub nehmen müssen. Einige Einwender konnten deshalb auch nicht kommen, so dass deren Einwände mit vertreten werden. Als positiv ist der Ort für den Erörterungstermin zu beurteilen, da er für die Einwender günstig zu erreichen ist. Ein weiterer Mangel ist die ungenügende Raumausleuchtung.

Antrag für Pausen in regelmäßigen Abständen und eine ausreichende Belüftung des Saales.
Nachfrage zur Mittagspause.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Bittet Frau Cwielag, seine Ausführungen zum Ablauf des EÖT erst einmal bis zu Ende anzuhören.

Der Zeitpunkt für die Pausen richtet sich nach dem Verlauf der Erörterung, wobei Themenkomplexe im Zusammenhang und nach Möglichkeit ohne Unterbrechung erörtert werden sollen. Die Mittagspause ist für etwa 12.00 Uhr geplant. Es ist ein kleiner Imbiss vorbereitet.

Für die störungsfreie Erörterung sind bitte alle Handys auszuschalten.

Vor Beginn eines Vortrages bzw. Aussage soll man sich deutlich mit Namen, Institution etc. vorstellen. Dies gilt für jede Wortmeldungen.

Hinweis an die Presse:

Um Störungen im Verlauf zu vermeiden, gestattet der Verhandlungsleiter während der Erörterung keine Bild- und Tonaufnahmen. In den Pausen besteht ausreichend Gelegenheit dazu.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Beantragt die Zusendung der Niederschrift des Erörterungstermins in 2 Exemplaren, einmal für BUND, einmal für die Bürgerinitiative.

Frau Cwielag bedauert, dass die Erörterung leider ohne den erkrankten Rechtsanwalt des BUND und den verhinderten Emissionssachverständigen stattfinden muss. Als Sachverständiger auf Seiten des BUND nimmt Herr Eckehard Niemann von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V., Landesverband Niedersachsen, am Termin teil.

- **Herr Sell (Einw.):**

Beantragt, seine Frage vorzuziehen, da er als Unternehmer nicht am gesamten Termin teilnehmen kann.

- **Herr Dr. Thiemann (Beh.):**

Zu welchem Themenkomplex gehört die Frage?

- **Herr Sell (Einw.):**

Eigentlich zu keinem. Die Frage lautet: Welche Vorteile hat die HMA für die Gemeinde?

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Frage an die Behörde: Ist diese Frage als Einwendung gestellt worden?

- **Frau Schmölling (Beh.):**

Nein.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Da die Frage nicht als rechtzeitig gestellte Einwendung vorlag, kann und wird sie nicht an den Anfang der TO gestellt, aber als VL entscheidet Herr Dr. Thiemann, dass sie am Ende des EÖT gestellt werden kann.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Bittet darum, dass sich alle Redner, auch die der ASt. kurz fassen, damit der EÖT an einem Tag beendet ist, da sonst die Einwender noch einen Tag Urlaub nehmen müssen.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Diese Bitte wird durch den VL unterstützt. Abschluss des TOP.

2. Informationen zum Stand des Genehmigungsverfahrens

- **Frau Schmidt (Beh.):**

Die Roland und Matthias Streeb GbR plant in der Gemarkung Wattmannshagen, Flur 3, Flurstück Nr. 33/1 die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 200.000 Tierplätzen. Ein entsprechender Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde am 27.12.2010 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), Dienststelle Rostock, eingereicht. Für die Errichtung und Betrieb der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. Nummer 7.1 c der Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt.

Die rechtlichen Grundlagen für das Genehmigungsverfahren sind u.a.

- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
- die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Zusammenfassende ergebnisorientierte Niederschrift des Erörterungstermins am 19.01.2012 im Verfahren zum Antrag einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 200.000 Mastgeflügelplätzen am Standort Wattmannshagen

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)
- das Tierschutzgesetz (TierSchG)
- die Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung (TierSchNutztV)

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden nach Vorlage im StALU MM, Dienststelle Rostock geprüft. Es wurde festgestellt, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer solchen Anlage am beantragten Standort, im Außenbereich der Gemeinde Lalendorf (im ehemaligen Landkreis Güstrow, heute Landkreis Rostock), gegeben sind und das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden kann.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 05.09.2011 im Amtlichen Anzeiger M-V und vom 05.09.2011 bis zum 26.10.2011 im Internet (auf den Seiten des StALU MM).

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben vom 12.09.2011 bis zum 11.10.2011 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg in der Dienststelle Rostock und im Amt Krakow am See ausgelegen.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 25.10.2011.

Bis zur Ablauffrist wurden 135 Einwendungen erhoben. Die Einwendungen stammen vom BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und 134 weiterer Personen.

Nach Ablauf des 25.10.2011 erreichten die Genehmigungsbehörde Einwendungen, die aufgrund der Verfristung nicht berücksichtigt wurden.

Insgesamt liegen der Genehmigungsbehörde 135 rechtmäßige Einwendungen vor.

Am Genehmigungsverfahren sind folgende Fachbehörden beteiligt:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock,
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Abt. Landwirtschaft,
- Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Rostock, Abt. Wasser, Boden und Naturschutz,
- Landkreis Rostock, Gesundheitsamt,
- Landkreis Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- Landkreis Rostock, Bauordnungsamt,
- Landkreis Rostock, Planungsamt,
- Landkreis Rostock, Untere Naturschutzbehörde,
- Landkreis Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr,
- Landkreis Rostock, untere Wasserbehörde
- Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie M-V,
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V,
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V,
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege,
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern,
- sowie das Amt Krakow am See für die Gemeinde Lalendorf.

Die fachlichen Stellungnahmen liegen der Genehmigungsbehörde vor.

Nach Bewertung aller fachlichen Aussagen und im Ergebnis des heutigen Erörterungstermins wird die Genehmigungsbehörde über den Genehmigungsantrag entscheiden.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Beantragt die Zulassung der nicht fristgemäß eingereichten Einwendungen, da die Beh. dazu verpflichtet ist.

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Formal rechtlich sind die nicht fristgemäß eingereichten Einwendungen von der Erörterung ausgeschlossen. Inhaltlich sind sie von der Genehmigungsbehörde bei der Bearbeitung des Antrages zu berücksichtigen.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Diese Aussage wird von Seiten des VL bekräftigt. Abschluss des TOP.

3. Kurzvorstellung des Vorhabens

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Um der Bitte zur Abkürzung der Ausführungen nachzukommen, wird auf die vor kurzem stattgefundene Informationsveranstaltung zum Vorhaben hingewiesen, an der auch viele der Anwesenden teilgenommen haben. Aus diesem Grunde wurde auch auf eine ausführliche Präsentation verzichtet und es werden nur noch einmal die Eckpunkte des Vorhabens genannt:

- Roland und Matthias Streeb GbR plant nördlich von Wattmannshagen die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage (HMA) mit insges. 200.000 Tierplätzen,
- kürzeste Entfernung zur Ortslage Wattmannshagen 750 m,
- ca. 500 m östlich der Ortslage Friedrichshagen,
- ca. 340 m südwestlich der geplanten HMA befindet sich ein einzeln liegendes Wohnhaus,
- Anlage besteht aus 4 Ställen (je 100 x 24 m), pro Stall sind 50.000 Tierplätze vorgesehen
- Servicegebäude mit Sozialbereich, Notstromversorgung, Heizanlage,
- 8 Futtersilos, 3 Silos zur Zwischenlagerung von Weizen gleich nach der Ernte,
- 1 Löschwasserteich, Abwassergrube für Sozialabwasser,
- Bestandteil der Antragsunterlagen sind Bauantrag und -pläne, Entwässerungskonzept, Immissionsprognosen für Geruch, Ammoniak, Staub und Lärm, Verwertungskonzept für den Hähnchenmist und als einzelne Unterlage
- eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) incl. Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Beitrag zum speziellen Artenschutz (SaP) und eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit.

Verweis auf die TO, wo bei den einzelnen TOP dann Einzelheiten genannt werden.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Übergang zur Erörterung der Einwendungen nach Sachgebieten.

4. Planungsrecht

4.1 Forderung nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens

Sachstand der Einwendung:

Es hätte ein Raumordnungsverfahren vor dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt werden müssen.

VL übergibt das Wort an Herrn RA Hentschke, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Für UVP-pflichtige Vorhaben im Außenbereich ist i.d.R. nach § 15 (1) ROG und § 1 ROV ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, unter der Einschränkung, dass dieses raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist.

Eine Raumbedeutsamkeit wird für das Vorhaben nicht in Abrede gestellt, aber das Vorhaben ist mit Sicherheit nicht von überörtlicher Bedeutung, denn die Gutachten zeigen, dass die Auswirkungen nicht über die Standortgemeinde hinausgehen. Damit wird die Notwendigkeit für ein Raumordnungsverfahren nicht gesehen.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Bittet darum, dass Herr Dr. Hentschke lauter spricht, da die Einwender ihn nicht verstehen können. Weiterhin bittet sie um eine bessere Beleuchtung, da sie ihre Unterlagen nicht lesen kann.

Die Antragsteller verbessern die Raumbelichtung im Saal.

Da die Raumordnungsbehörde am EÖT nicht teilnehmen kann, verliert Herr Riekemann (Beh.) den schriftlich vorliegenden Standpunkt des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock (MM/R) (Stellungnahmen vom 08.08.2011 und 16.11.2011).

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Für welche Vorhaben in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wird in der Raumordnungsverordnung (ROV) des Bundes geregelt. Die Entscheidung darüber, ob ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen ist, hängt jedoch vom jeweiligen Einzelfall ab. Die Durchführung eines ROV ist somit immer eine Ermessensentscheidung, die von der obersten Landesplanungsbehörde gefällt wird. Ein Anspruch auf Einleitung eines ROV besteht nicht; ein solches kann weder formal beantragt noch beauftragt werden.

Zur Entscheidungsfindung, ob ein Raumordnungsverfahren angezeigt ist oder nicht, werden Kriterien, wie

- Größe des Vorhabens/Anzahl Tierplätze (TP) in Bezug auf den Schwellenwert, für den gemäß ROV in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist,
- Erweiterung einer bestehenden Anlage oder Neuerschließung,
- Lagebezug des Vorhabens zu Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsraum) gemäß Raumentwicklungsprogramm,
- Lagebezug des Vorhabens zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Eignungsräumen für andere Nutzungsinteressen gemäß Raumentwicklungsprogramm (Tourismus, Naturschutz- und Landschaftspflege, WEA),

- Verkehrserschließung des Vorhabens,
- Entfernung des Vorhabens zu Siedlungen/Wohnbebauung,
- Besonderheiten,
- Summationswirkung mit anderen bestehenden oder geplanten industriellen bzw. gewerblichen Anlagen

zugrunde gelegt.

Der Vorhabenstandort befindet sich sowohl gemäß Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V) als auch des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MM/R) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Entsprechend RREP ist er außerdem in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusentwicklungsraum, Programmsatz G 3.1.3 (1) / 3.1.3. (4)) gelegen.

Raumordnerische Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gemäß LEP M-V und RREP MM/R sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

Die Festlegung der Gemeinde Lalendorf als Tourismusentwicklungsraum erfolgte vorrangig aufgrund der Kriterien „Landschaftsbildbewertung sehr hoch“ und „Lage in einem Naturpark“. Eine ausgebaut touristische Infrastruktur war für Lalendorf dabei kein Kriterium. Regionale und überregionale Rad- und Wanderwege berühren das Vorhabengebiet nicht. Planungen zur touristischen Entwicklung der Gemeinde Lalendorf im Bereich Wattmannshagen sind nicht bekannt.

Verkehrlich ist die geplante Anlage über die K 30 und weiter über die B 104 erschlossen. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lalendorf weist für den Standort eine Fläche für die Landwirtschaft aus.

Die am Standort Wattmannshagen geplante Hähnchenmastanlage wurde dem AfRL MM/R als untere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 04.11.2009 angezeigt. Bereits am 17.11.2009 hat die oberste Landesplanungsbehörde unter Wertung der vorstehenden Tatsachen entschieden, dass für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) nicht erforderlich ist.

Der Verzicht auf ein ROV ist im vorliegenden Fall damit zu begründen, dass bereits aus der mit der Planungsanzeige eingereichten Informationsunterlage erkennbar war, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen, weil sich absehbar keine erheblichen raumordnerischen Konflikte mit anderen Nutzungsinteressen abzeichneten, und ein Verfahren voraussichtlich keine weiteren Erkenntnisse bringen würde. Die ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung ist durch das Einbringen der entsprechenden Belange in Form einer landesplanerischen Stellungnahme in das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG gewährleistet. Spezielle naturschutzfachliche Belange, insbesondere die in den Einwendungen des BUND genannten (FFH-Verträglichkeit, Immissions-, Arten- und Biotopschutz), lassen sich auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens in einem viel genaueren Maßstab detailliert untersuchen und bewerten und erfordern kein vorgeschaltetes ROV. Die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Raumordnungsverfahrens würde sich dagegen auf die im generalisierten Betrachtungsmaßstab der Raumordnung zu prüfenden Belange beschränken.

Zusammenfassen bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben und der Standort seitens der Raum-

ordnung als vergleichsweise konfliktarm bewertet wurden und werden. Ein ROV ist daher verzichtbar, da ausgehend vom Vorhaben keine überörtlichen Raumnutzungskonflikte erkennbar waren und sind.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Anfrage an Petitionsausschuss des LT und Bürgerbeauftragten weitergeleitet.

Zur besseren Beurteilung fordert der BUND die verlesene und alle weiteren Stellungnahmen der RO-Behörden an, die der Genehmigungsbehörde vorliegen.

BUND vertritt die Meinung, dass ohne Prüfung, ob raumordnerische Belange betroffen sind, keine Aussage dazu getroffen werden kann. In anderen Bundesländern wird das auch so gesehen und das entspricht auch dem Bundes-ROG. Keine VO in M-V zur Anwendung des ROV. In Sachsen-Anhalt bspw. anders.

So wird im BImSchG-Verfahren der UR mit 1 km zu gering angesetzt. So werden Aspekte bzgl. des Tourismusentwicklungsgebietes bzw. Vorbehaltsflächen für Naturschutz usw. nicht berücksichtigt, z.B. nicht geprüft, wie viele Ferienwohnungen im gesamten Gebiet vorhanden sind.

Deshalb ist ohne vorgelagertes ROV keine Entscheidung möglich!

Frage an Genehmigungsbehörde: Werden Sie ein ROV beantragen?

Als Ergänzung zur Frage an die Behörde, verliest Frau Cwielag Auszüge aus der Verordnung aus S-A.

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Die VO aus S-A kann nicht auf M-V angewendet werden.

Das ROV ist nicht in das Verfahren gem. BImSchG eingeschlossen, die konzentrierende Wirkung des § 13 BImSchG gilt nicht, d.h. die Genehmigungsbehörde ist dafür nicht zuständig.

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Zur Richtigstellung: Es handelt sich nicht um eine VO sondern eine Verwaltungsvorschrift aus S-A. Aus Gesprächen mit der obersten RO-Behörde ist bekannt, dass die Kriterien dieser VV auch bei den Einschätzungen in M-V berücksichtigt werden.

Man sollte aber immer im Auge behalten, dass es sich um ein landwirtschaftliches Vorhaben im Außenbereich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft handelt, d.h. auch damit sind gem. § 35 (3) BauGB raumordnerische Belange berücksichtigt. Die oberste RO-Behörde ist bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass das ausreicht und ein separates ROV nicht notwendig ist.

- **Herr Mollnhauer (Einw.):**

Vertritt die Meinung, dass das geplante Vorhaben durchaus überörtliche Bedeutung hat.

Seit 2006 keine Gemeinde Wattmannshagen mehr, sondern (Groß-)Gemeinde Lalendorf, in der sich auch die HMA Bergfelde und Mamerow befinden. Wenn für noch mehr Anlagen dieser Größenordnung Freiraum geschaffen wird, ist eine Entwicklung des Tourismus am Ende.

Der Bereich um den Vorhabenstandort ist Naherholungsraum. So werden z.B. das Landschafts-

bild und das Naturerlebnis durch das Vorhaben total beeinträchtigt. Damit ist eine Überörtlichkeit gegeben.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Im Kap. 1.3 der UVU raumordnerische Belange mit fehlerhaften Angaben abgehandelt. So werden die überörtlichen Bedeutungen einer regionalen Badestelle, eines Sportplatzes und des Altenheims in Friedrichshagen nicht berücksichtigt, z.T. weil sie mehr als 1 km entfernt sind. Darüber hinaus werden Wohnstandorte und Investitionen aufgrund der Einordnung als Tourismusentwicklungsraum entwertet.

- **Frau Mickelat (Einw.):**

Als Rentner in Wattmannshagen niedergelassen. Wertverlust des Hauses, weil bei Verkauf die HMA negativ ins Gewicht fällt.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Die Thematik Wertverlust wird unter TOP 12 behandelt und wird nicht vorgezogen.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Beantragt die Aussetzung des Verfahrens nach BImSchG und die Einleitung eines ROV.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Frage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

10. Landschaftsbild

Sachstand der Einwendungen:

Durch den Bau der Hähnchenmastanlage wird der offene Blick in die Landschaft und damit das Landschaftsbild zum Negativen verändert.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion (z. B. für die Einwohner und Gäste Wattmannshagens) würde eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Barrierewirkung durch Stallgebäude, Abluftschächte, Getreidesilos und Futtersilos) erfolgen.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ein Vorhaben im Außenbereich wird nicht in Frage gestellt und sowohl in der UVU als im LBP untersucht und bewertet.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt gemäß anerkannten Standards. Die Betrachtung des Natürlichkeitsgrades ist dabei ein wesentliches Kriterium. Vorhandene landwirtschaftliche Bauten (wie die angeführte Siloanlage, unabhängig von der Intensität Ihrer Bewirtschaftung) tragen diesbezüglich ein Störungspotential in sich und sind daher als Vorbelastung anzusehen, wie auch die weiträumige intensive Feldwirtschaft. Diese gehen dann in die Betrachtung des Gesamtgefüges aller vorhandenen Landschaftselemente ein.

Das Vorhandensein von Landschaftsbildelementen, die zu einer Minderung des Landschaftsbildwertes führen, ändert jedoch nicht grundlegend die Tatsachen, dass mit der Errichtung der

geplanten Anlage das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird, als auch die Erholungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Die mit dem Vorhaben zweifelsfrei einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe Unterlagen LBP) nach üblichen Bewertungsmaßstäben quantifiziert und im Zuge der festgesetzten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert, z.B. durch Bepflanzungen mit Hecken u. ä. .

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange würde nur dann der Fall sein, wenn es sich um ein sonstiges Vorhaben i.S. § 35 (2) BauGB handeln würde. Allerdings handelt es sich hier um ein privilegiertes Vorgabe i.S. § 35 (1) BauGB.

- **Herr Hägert (Untere Naturschutzbehörde LK Rostock):**

Der Standort liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder anderer Schutzgebiete. Insofern liegen keine für die naturschutzrechtliche Beurteilung relevanten Verbotstatbestände vor.

Die mit der Errichtung der Anlage zweifelsfrei einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Rahmen der Eingriffsregelung beinwertet und auch ausgeglichen.

Von Seiten der UNB wurden zur Kompensation des Eingriffs Hinweise gegeben, z.B. nicht nur Hecken zu pflanzen sondern auch höhere Strukturen.

Die RL zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen bzw. Antennenräger findet in diesem Fall keine Anwendung.

- **Herr Mollnhauer (Einw.):**

In der UVS wird die Vorbelastung durch die vorhandene Siloanlage am Waldrand viel zu hoch bewertet, um die Beeinträchtigung des LB durch die HMA geringer beurteilen zu können.

Nochmals Forderung nach einem ROV.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw):**

Der Schutz der Landschaft wurde nicht ordnungsgemäß berücksichtigt. Der Landschaftsschutz und die Abwägungen dazu können nur in einem ROV abgearbeitet werden. Deshalb Forderung nach einem ROV.

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Widerspruch zur Auffassung des BUND, da die geforderte Abwägung für das geplante Vorhaben im Rahmen des BImSchG-Verfahrens gem. § 35 (5) BauGB durch die Genehmigungsbehörde erfolgen kann.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Frage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

4.2 Privilegierung des Vorhabens für den Außenbereich / Rückbauverpflichtung

Sachstand der Einwendungen:

Nach § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung vorzusehen, da es sich um ein Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 4 handelt.

VL übergibt das Wort an Herrn RA Dr. Hentschke, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Für ein Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 4 ist das richtig. Aber hier handelt es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb im Sinne des § 201 BauGB. Die Roland und Matthias Streeb GbR bewirtschaftet insgesamt 876 Hektar, davon 795 Hektar Ackerfläche.

Zukünftig möchte der Betrieb 2.496 Mastschweineplätze (Bestand, nicht Gegenstand dieses Verfahrens) und 200.000 Hähnchenmastplätze bewirtschaften. Daraus ergibt sich nachfolgender Futterbedarf:

Tiere	TP	Futterbedarf/(TP*a)	Futterbedarf/a
Mastschweine	2.496	713 kg	1.800 t
Hähnchen	200.000	25 kg	5.000 t
Summe			6.800 t

Gemäß § 201 BauGB muss der Landwirtschaftsbetrieb mindestens die Hälfte des Futters im eigenen Betrieb produzieren können, d.h. also 3.400 Tonnen.

Bei einem mittleren Ertrag von 8 t pro Hektar ergibt sich somit eine notwendige Fläche von 425 Hektar. Dies ist bei der vorhandenen Betriebsgröße sicher gewährleistet.

Da die untere Bauaufsichtsbehörde (UBB) am EÖT nicht teilnehmen kann, verliert Herr Riekemann (Beh.) den schriftlich vorliegenden Standpunkt der UBB (Stellungnahmen vom 12.01.2012).

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Bezüglich der Einwendungen zum Rückbau ist im BauGB § 35 Abs. 5 geregelt, dass eine Verpflichtungserklärung zu übernehmen ist, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Bei einer zulässigen Nutzungsänderung entfällt diese.

Diese Baulastübernahme ist bei einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB nicht erforderlich. Das geplante Vorhaben wird nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 beurteilt, so dass eine Baulastübernahme entfällt.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 4., d.h. keine Frage nach den bewirtschafteten Fläche. Es ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um gepachtete Flächen handelt, die dem ASt nur befristete Zeit zur Verfügung stehen. Es ist nicht garantiert, dass diese Flächen über die gesamte Nutzungszeit der HMA zur Verfügung stehen.

Beantragt die dezidierte Prüfung der Laufzeiten der Pachtverträge, wobei die Flächen für die BGA und SMA nicht für die HMA anzurechnen sind.

Anfrage an die ASt: Für welchen Auftraggeber, z.B. Konzern, Schlachthof o.Ä., sollen die Hähnchen gemästet werden?

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

In den genannten Flächen sind alle Tierplätze enthalten.

Die Anfrage bzgl. der Auftraggeber für die Hähnchen hat nichts mit der Genehmigung zu tun und die ASt. müssen nicht darauf antworten.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Fragt Herrn Niemann nach dem Grund der Anfrage.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Für solche Anträge, wie sie hier vorliegen, stecken oft große Konzerne, die Strohänner als ASt benutzen.

Deshalb gleich die nächste Frage an die ASt: Bekommen die ASt neben den späteren Bezahlungen für die Masthähnchen noch andere finanzielle Mittel?

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Von Seiten der ASt wird keine rechtliche Relevanz für diese Frage im BlmSchG-Genehmigungsverfahren gesehen. Wenn Genehmigung vorliegt, wird dazu entschieden.

- **Frau Mikeleit (Einw.):**

Wenn alles Rechtens ist, kann auch eine solche Frage beantwortet werden.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Weist darauf hin, dass die Finanzierung eines Vorhabens kein Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens nach dem BlmSchG ist und sein kann.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Beabsichtigen die ASt mehr als die beantragten 4.000 Mastplätze zu halten? Das ist sehr wichtig für die Berechnung der Futtergrundlage.

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Von Seiten der ASt ist nicht vorgesehen, mehr als die beantragten Tierplatzzahlen zu nutzen.

- **Herr Streeb (ASt.):**

1. Dieses Vorhaben hat keine Strohänner.

2. Verwahrt sich gegen die Unterstellung von 4.000 Mastplätzen. Die SMA hat eine Kapazität von 240 GV und die HMA von 300 GV. Damit kann man sich einfach ausrechnen, wie viel GV pro Hektar gehalten werden.

- **Frau Bissa (StALU MM, Abt. Landwirtschaft):**

Die ASt verfügen sowohl über ausreichend langfristig gepachtete Flächen als auch über Eigen-

tumsflächen. Das wurde im vorliegenden Verfahren detailliert geprüft.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Was versteht das StALU unter langfristig und mittelfristig? Entscheidend ist darüber hinaus, ob die Restlaufzeiten der Verträge geprüft wurden!

- **Frau Bissa (StALU MM, Abt. Landwirtschaft):**

Das StALU versteht unter langfristig länger als 12 Jahre und mittelfristig 6 bis 8 Jahre. Darüber hinaus wurden auch Verlängerungsklauseln in verschiedenen Verträgen berücksichtigt.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Da man für Abschreibung der HMA von 20 Jahren ausgehen kann und von einer Gesamtnutzungszeit von 40 Jahren ist nicht von einer gesicherten Verfügbarkeit auszugehen, d.h. es ist nicht von einem privilegierten Vorhaben gem. § 201 BauGB ausgehen und somit besteht auch eine Rückbauverpflichtung.

Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Klärung dieser Frage.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Weist diesen Antrag zurück.

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Wenn sich im Verlauf des Verfahrens herausstellt, dass es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt, kann eine entsprechende Baulast jederzeit eingetragen werden, d.h. das Verfahren muss deshalb nicht ausgesetzt werden.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Wichtig ist die Klärung, ob es ein Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB handelt, da diese verfahrensrechtlich unterschiedlich zu behandeln sind.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

In welcher Form wird die Rückbauverpflichtung abgesichert?

- **Herr Riekemann (Beh.):**

1. Eintragung einer Baulast
2. Bankbürgschaft

Eine Entscheidung dazu trifft die UBB, i.d.R. wird Baulast eingetragen.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Frage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

5. Immissionsschutzrechtliche Belange

5.1 Geruchs- und NH₃/N-Prognosen

5.1.1 Quellmodellierung in Prognosen

Sachstand der Einwendungen:

Den Ausbreitungsberechnungen liegt eine nicht sachgerechte Quellmodellierung zugrunde.

Der Gutachter der Antragstellerin modelliert die Schornsteine der Ställe als Punktquellen in 11,75 m Höhe mit mechanischem Impuls, also mit Abluffahnenüberhöhung.

Die Schornsteine befinden sich mit 11,75 m nur 1,5 m über dem First des Abluftturmes, so dass der Ansatz nicht sachgerecht ist.

Ferner ist laut Eingrünungsplan die Pflanzung einer 4 bzw. 3 reihigen Feldhecke geplant, die neben Bäumen 1. Ordnung wie Stieleichen auch andere Baumarten enthält, die mühelos Höhen von 10 m und mehr erreichen. Die Sträucher im Unterbau bewirken den Schluss der Bodennähe. Das bedeutet, dass diese Hecken Strömungshindernisse darstellen werden, in deren Turbulenzfeld sich die Abluftpunkte befinden, so dass nach o.g. VDI-Vorgaben der Ansatz der Abluffahnenüberhöhung nicht sachgerecht ist. Die Modellierung der Antragstellerin führt zu einer substantiellen Unterstützung der Immissionsbelastungen.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- ***Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):***

Die freie Abströmung hängt vom Verhältnis Gebäudehöhe zur Höhe Abluftkamin ab. In der TA Luft sind dazu 3 Verhältnisse benannt:

1. Gebäudehöhe : Höhe Abluftkamin $\geq 1,7 \Rightarrow$ freie Abströmung gewährleistet
2. Gebäudehöhe : Höhe Abluftkamin $\geq 1,2 \Rightarrow$ freie Abströmung über Windfeldmodell nachzuweisen
3. Gebäudehöhe : Höhe Abluftkamin $\leq 1,2 \Rightarrow$ bodennahe Abströmung

Im vorliegenden Fall beträgt der Faktor 1,5, wobei sich die Lüfter ca. 1,5 m über dem First des Abluftturmes (10,25 m) befinden, der allerdings deutlich höher als die Stallgebäude (8,75 m) ist.

Die Frage beim Gutachten von Herrn Haverkamp ist, wird die freie Abströmung durch die Ablufttürme behindert?

Die Problematik des Einflusses des Abluftschachtes als Gebäudehindernis wurde bereits im Vorfeld der Auslegung mit dem Behördensachverständigen (Herr Jennerjahn vom TÜV Nord Umweltschutz) diskutiert. Da die Frage nicht abschließend geklärt werden konnte, gelangte man zu folgender Einigung:

Sollte sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Ansicht verstärken, dass auch der Abluftschacht als Gebäude zu betrachten sei, könne durch eine einfache Änderung des Bauprojektes durch Reduzierung der Höhe des Abluftschachtes auf 8,75 m (= Firsthöhe des Gebäudes) eine Konformität mit den Anforderungen der TA Luft hergestellt werden.

Zur Begrünung und zum Sichtschutz sind Hecken an der Anlage vorgesehen, die so niedrig sind, dass sie nicht als Strömungshindernis für die freie Abströmung in Frage kommen.

Höhere Bäume sind nur an der Zufahrtstraße vorgesehen, wobei der Abstand zwischen den Bäumen ca. 15 m beträgt, d.h. eine Wirkung wie ein Gebäude als Strömungshindernis kann auch nicht gesehen werden.

- **Herr Dr. Clemens (LUNG):**

Ob der Abluftschacht als Gebäude zu betrachten ist, sei dahingestellt. Aus einer persönlichen Mitteilung von Herrn Dr. Ulf Janicke ist uns bekannt, dass Validierungsrechnungen mit dem in AUSTRAL2000 implementierten Windfeldmodell für ähnliche Fälle zeigen, dass keine relevanten Fehler zu erwarten wären. Allerdings wurde vom Antragsteller angeboten, bei Bedarf das Bauprojekt so zu ändern, dass der Abluftschacht auf die Höhe von 8,75 m reduziert wird, und somit der TA Luft genüge getan wird.

Da man sich bei den Immissionswerten im Irrelevanzbereich befindet, ist eine solche Maßnahme überflüssig.

Die Antragsunterlagen enthalten einen landschaftspflegerischen Begleitplan (Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung) in dem als Einzelmaßnahmen A1 und A2 eine teilweise Umpflanzung der geplanten Anlage vorgesehen ist. Für die Maßnahme A1 ist eine Bepflanzung mit einer 4-reihigen Feldhecke vorgesehen, für die Maßnahme A2 eine 3-reihige Feldhecke. In beiden Maßnahmen ist die Bepflanzung mit Gehölzen niedriger Wuchshöhe folgender Arten geplant: Holzapfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Pyrus pyraaster*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Die von Herrn Haverkamp erwähnten „Bäume 1. Ordnung wie Stieleichen“ sind weder für die Maßnahmen A1 (vgl. S. 16-17) noch für A2 (vgl. S. 18-19) vorgesehen.

Die weitere von Herrn Haverkamp formulierte Kritik bzgl. der Abluftfahnenüberhöhung ist nach dem Anhang 3 Nr. 10 der TA Luft nur teilweise berechtigt, wenn die Bäume innerhalb der Hecke größer als 7 m sind und damit die Schornsteinhöhe weniger als das 1,7 fache der Bäume beträgt. Das sollte bei der Auswahl der Bäume berücksichtigt werden. Es sind alle Räume zu berücksichtigen, die in einem Kreis des Sechsfachen ihrer Höhe liegen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Bäume sich anders als Gebäude auswirken.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Hinweis auf die Bedeutung der Immissionsprognosen. Wenn die Ausgangsgrundlagen falsch sind, sind alle daran geknüpften Schlussfolgerungen ebenfalls falsch. Der Gutachter des BUND, Herr Prof. Haverkamp, kommt zu völlig anderen Ergebnissen als der Gutachter der ASt.

Die bisher vorliegenden Erfahrungen mit industriellen Tierhaltungsanlagen zeigen große Abweichungen zu den Modellergebnissen. Deshalb sowohl die Forderung zum Einbau von Filteranlagen und außerdem die Forderung nach einer Neuberechnung.

- **Herr Dr. Clemens (LUNG):**

Weist darauf hin, dass Herr Haverkamp den vorliegenden Fall nicht durchgerechnet hat.

Bei den hier vorliegenden Verhältnissen handelt es sich um einen Grenzfall, aber die Aussagen des Modells sind aufgrund der geringen Werte nicht in Zweifel zu ziehen.

Für die Lösung eines solchen Problems müsste man auf sehr teure Modelle zurückgreifen, die nicht einmal beim Kohlekraftwerk in Lubmin gefordert wurden.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Da Herr Dr. Clemens an der Entwicklung des Ausbreitungsmodells beteiligt war, ist er befangen. Deshalb wird die Forderung erhoben, ihn vom Verfahren auszuschließen.

- **Herr Dr. Michelchen (Behördensachverständiger, TÜV NORD Umweltschutz):**

Herr Dr. Clemens hat als Sachverständiger und Fachmann an der Einführung des für die gesamte Bundesrepublik einheitlichen Ausbreitungsmodells teilgenommen.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Darin wird gerade die Befangenheit gesehen. Herrn Dr. Clemens werden keine Verbindungen zum ASt. unterstellt.

- **Herr Dr. Clemens (LUNG):**

Nahm als Vertreter des Landes M-V vor ca. 10 Jahren an der Entscheidung teil, dieses Ausbreitungsmodell in allen Bundesländern einzuführen.

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Herr Dr. Clemens ist als Sachverständiger einer Fachbehörde auf dem EÖT anwesend. Er ist kein Mitarbeiter der zuständigen Genehmigungsbehörde und trifft somit auch keine Entscheidungen. Deshalb wird eine Befangenheit nicht gesehen.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Wer wird befragt, ob Modellierung auf Basis der VDI 3783 erstellt werden muss, wie Herr Haverkamp nachweist, oder ob die vorliegende Berechnung genügt?

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Die Entscheidung trifft die Behörde LUNG und die ist nicht nur Herr Dr. Clemens.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Unterbreitet den Vorschlag, zum nächsten TOP überzugehen, da dadurch sicher einige Fragen geklärt werden können.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Begrüßung des Bürgermeisters von Lalendorf.

Nachfrage, ob TOP 5.1.1 abgeschlossen werden kann?

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Wird die vorliegende Quellmodellierung nun akzeptiert oder nicht?

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Diese Entscheidung liegt bei der Genehmigungsbehörde.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Beantragt die Änderung der baulichen Anlagenplanung in Bezug auf die Abströmverhältnisse oder eine Neuberechnung gem. den Hinweisen von Herrn Haverkamp zur Quellmodellierung (siehe Pkt. 2.1 der Plausibilitätsprüfung durch Herrn Haverkamp).

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Weist noch einmal darauf hin, dass diese Entscheidung bei der Genehmigungsbehörde liegt. Ob die Anlage so wie beantragt genehmigungsfähig ist, entscheidet die Behörde. Wenn das nicht der Fall ist, wird die Behörde den ASt. darüber informieren. Der Antragsgegenstand ist Angelegenheit der ASt. und nicht der Einwender.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Frage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

5.1.2 Geruchsemissionsmassenströme, Ammoniakemissionen, Entmistungsvorgänge

Sachstand der Einwendung:

Der Ausbreitungsrechnung liegen variable Emissionsmassenströme zugrunde, indem die nach Wochen aufgelösten Geruchsemissionsmassenströme des Landes Brandenburg verwendet werden.

Die Emissionen aus Entmistungsvorgängen für Ammoniak sind nicht berücksichtigt.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

zu 1)

Die von Herrn Haverkamp erwähnte VDI 3894 Blatt 1 erschien im September 2011 im Weißdruck. Bis zu diesem Zeitpunkt handelte es sich lediglich um einen Entwurf. Eine Anwendung des Emissionsfaktors für die Hähnchenmast in Höhe von konstant 60 GE/(GV*s) erschien dem Gutachter zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachten (Mai 2011) aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit der VDI-Richtlinie nicht angemessen.

Entgegen den Aussagen von Herrn Haverkamp führt die Anwendung der Emissionsfaktoren der Brandenburger Liste nicht zu einer Unterschätzung der Immissionen. Der Gutachter hat hierzu einen weiteren Rechenlauf durchgeführt, in dem folgende Emissionsmassenströme angesetzt wurden:

Belegung	TP	GV/TP	GV	GE/(GV*s)	GE/s
Masthähnchen	50.000	0,00187	93,5	60	5.610
Masthähnchen	50.000	0,00187	93,5	60	5.610
Masthähnchen	50.000	0,00187	93,5	60	5.610
Masthähnchen	50.000	0,00187	93,5	60	5.610
Summe	200.000		374,0		22.440

Zusätzlich wurde die Quelle Entmistung als zeitvariable Quelle beibehalten.

Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist, dass nach wie vor eine irrelevante Zusatzbelastung an allen Immissionsorten, einschl. des 340 m entfernten Wohnhauses, erreicht wird.

In Bezug auf die Aussagen von Herrn Haverkamp ist darauf hinzuweisen, dass seine Berechnungen nicht für den Standort Wattmannshagen, sondern für einen anderen Standort und andere Haltungsbedingungen erfolgte.

Eine Überarbeitung des eingereichten Gutachtens erfolgte bisher nicht.

Auf eine Erhöhung des Emissionsmassenstroms für den Hähnchenmist wurde verzichtet. Zwar gibt Herr Haverkamp korrekterweise an, dass in der neuen VDI 3894 für Festmist ein Wert von 3 GE/(m²*s) festgelegt wird, jedoch sieht die VDI keine Zuschlagfaktoren für die Bewegung des Festmistes vor (in der Geruchsprognose war der Wert 2 GE/(s*m²) um den Faktor 3 erhöht worden). Ohnehin ist der im Gutachten gewählte Ansatz, eine Fläche von 50 m² vor jedem Stall gleichzeitig zu beaufschlagen, als konservativ anzusehen. Bewertet man zudem die Dauer der Entmistungsvorgänge in Bezug auf die Gesamtjahresstunden, so beträgt der Anteil der Emissionen aus Entmistungsvorgängen gerade 0,1-0,2 % am Gesamtemissionsmassenstrom und ist insofern nahezu zu vernachlässigen.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung bleiben damit gültig.

zu 2)

Grundsätzlich gelten die im vorangegangenen Abschnitt genannten Ausführungen zu den Geruchsemissionen aus der Entmistung auch für die Ammoniakemissionen. Geht man von dem ausgesprochen konservativen Ansatz aus, dass in 208 Stunden des Jahres, das insgesamt 8760 h hat, eine Fläche von insgesamt 200 m² mit Hähnchenmist belegt ist (tatsächlich wird der Mist direkt auf landwirtschaftliche Transportfahrzeuge verladen), so ergibt sich bei einem spezifischen Emissionsfaktor von 5 g/(m²*d) gemäß VDI 3894 Blatt 1 ein mittlerer jährlicher Emissionsmassenstrom von 0,00099 kg/h. Dies entspricht 0,1 % der Emissionen aus der Tierhaltung. Die Eingabe einer Quelle in dieser Größenordnung führt trotz bodennaher Ausführung zu keiner nennenswerten Erhöhung der Immissionen. Eine Testrechnung am Beispiel Wattmannshagen führt beispielsweise am südwestlich gelegenen Waldrand zu einer Zusatzbelastung von 0,01 - 0,02 µg/m³ in der Ammoniakkonzentration. Die Hähnchenställe verursachen dagegen eine Zusatzbelastung von 0,24-0,25 µg/m³.

- **Herr Dr. Clemens (LUNG):**

zu 2) Der Entmistungsvorgang hat praktisch keinen Einfluss auf den Emissionsmassenstrom.

zu 1) Es wird eine neue Berechnung entsprechend der nun geltenden VDI-RL empfohlen, wobei nicht mit extrem anderen Ergebnissen zu rechnen ist.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Mit Hinweis auf das Gutachten von Herrn Haverkamp wird eine neue Berechnung beantragt.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die unzulässige Abtrennung der BGA und Nichtberücksichtigung in den Gutachten hingewiesen

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Es wird eine HMA beantragt und keine BGA.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Anfrage an Herrn Streeb (ASt.): Planen Sie den Bau einer BGA am Anlagenstandort, z.B. zum Beheizen der Ställe?

- **Herr Streeb (ASt.):**

Derzeitig ist der Bau einer HMA geplant und nicht einer BGA.

- **Frau Schwarz (BI):**

Kann die HMA ohne eine BGA arbeiten?

- **Herr Streeb (ASt.):**

Die HMA kann ohne BGA arbeiten.

- **Frau Schenke (Einw.):**

Sind Mistemissionen durch die Lagerung und beim Transport berücksichtigt?

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Die Entmistung der Ställe und der sofortige Abtransport des Mistes sind als Anlagenbestandteil bei den Geruchsberechnungen berücksichtigt. Eine Lagerung am Standort ist nicht vorgesehen.

- **Herr Mollnhauer (Einw.):**

Bei der Informationsveranstaltung wurde über eine Zwischenlagerung am Standort der HMA gesprochen. Frage an Herr Streeb: Ist eine Lagerung des Mistes am Standort vorgesehen?

- **Herr Streeb (ASt.):**

Nein.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Frage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

5.1.3 Wetterdaten

Sachstand der Einwendungen:

Die meteorologischen Wetterdaten, in diesem Fall der Wetterstation Goldberg, sind nicht ohne weiteres auf den Planungsstandort übertragbar. Genauere Betrachtungen der Topographie weisen darauf hin, dass im Planungsgebiet mit Kaltluftphänomenen zu rechnen ist, welche das Emissions- und Immissionsgeschehen gravierend beeinflussen können. Es wird nicht begründet, warum die 30 km entfernte DWD-Wetterstation Goldberg herangezogen wird. Es ist nicht ersichtlich, warum die Wetterstation Teterow nicht berücksichtigt wurde oder welche eventuell durch die Topographie besser geeignete Station herangezogen werden könnte.

Die Windverhältnisse sind zu wenig ortsspezifisch erfasst.

Der zur Einschätzung herangezogene Standort Goldberg ist wegen der Entfernung und deutlich anderen Höhenlage sowie auch von der Orographie her nicht vergleichbar.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Die für die Ausbreitungsrechnung benötigten Wetterdaten werden im Rahmen einer qualifizierten Prüfung (QPR) für den Standort durch den DWD im Rahmen eines fachlichen Gutachtens ermittelt. Dieses Gutachten liegt den Antragsunterlagen bei. Darin werden auch zu den Aussagen in den Einwendungen Ausführungen gegeben.

Zitate aus dem Gutachten des DWD:

Entscheidung gegen die Station Teterow (Seite 8):

„Die Windverteilung der Wetterstation Teterow entspricht der für den Standort Wattmannshagen erwarteten am wenigsten. Das sekundäre Maximum im Südsektor ist für den Standort auf keinen Fall zu erwarten. Damit ist die Station für eine Übertragung auf den Standort trotz der größeren räumlichen Nähe, ungeeignet.“

Zur Frage der Kaltluftströmungen (Seite 11):

„Bodennah entstehende Emissionen werden sich bei windschwachen Wetterlagen mit Kaltluftbildung aufgrund fehlender Geländeneigungen indifferent – mit der Tendenz zu den tiefer liegenden Wassergräben und Seen hin – ausbreiten und dabei ganz allmählich verdünnen. Nennenswerte Auswirkungen auf die Windrichtungsverteilung durch Kaltluftflüsse werden aber nicht gesehen.“

Einflüsse lokaler Windsysteme (thermisch erzeugte Flurwinde) auf die Windverhältnisse in 10 m über Grund werden als nicht relevant eingeschätzt, da sich am Standort bei windschwachen Strahlungswetterlagen aufgrund der orografischen und topografischen Strukturen keine thermisch induzierten Zirkulationssysteme ausbilden können.“

- **Herr Mollnhauer (Einw.):**

In der UVS wird auf Seite 116 geschrieben, dass man für exaktere Aussagen mindestens 1jährige Messungen vor Ort benötigt. Das ist also eine Mindestforderung.

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Es wurde regelkonform entsprechend Nr. 1 Anhang 3 der TA Luft vorgegangen, indem auf amtliche Wetterdaten des DWD zurückgegriffen wurde.

- **Herr Mollnhauer (Einw.):**

Es handelt sich um ältere und noch dazu um Durchschnittswerte einer Wetterstation mit einer anderen Orographie. Um richtige Ergebnisse zu bekommen, sind mindesten 1jährige Messungen vor Ort notwendig,

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Im genannten DWD-Gutachten werden ebenfalls exakte einjährige Messungen der notwendigen Parameter an entsprechenden Orten und Höhen oder Modellrechnungen gefordert.

Gerade Inversionswetterlagen sind für Geruch bedeutsam, weil dann die Verdünnung durch Wind fehlt. Messungen des BUND an anderen Vorhabenstandorten (Medow) zeigen Abweichungen zu DWD-Daten.

Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens und mindestens 1jährige Messungen am geplanten

Standort und dann Neuberechnung mit den gemessenen Daten.

- **Herr Dr. Clemens (LUNG):**

Das Gesetz fordert eine QPR für einen Standort. Diese QPR wurde von versierten Fachleuten beim DWD erstellt. Wenn eine QPR nicht möglich gewesen wäre, hätte der DWD darauf hingewiesen. Das bedeutet, die bei den Ausbreitungsrechnungen benutzten Wetterdaten sind repräsentativ. Im Übrigen basieren solche Prognosen immer auf älteren Daten.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

In anderen Verfahren wurde dazu beim DWD Beschwerde eingelegt und die Experten haben die Notwendigkeit solcher vor-Ort-Messungen bestätigt, z.B. im ROV für eine HMA in Gallin.

Pause bis 11.30 Uhr

- **Frau Wiechert (BUND und Einw.):**

Die Aussage des DWD für exaktere Aussagen aufgrund von Messungen vor Ort steht auf Seite 13 des Gutachtens.

Zitat aus QPR des DWD: „Goldberg und Wattmannshagen weisen eine hinreichende gleiche orographische Lage auf.“

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Diese Aussage wird nicht angezweifelt. Aber es stehen die Fragen nach Aufwand und Nutzen solcher Messungen wie repräsentativ solche 1jährigen Messungen sind.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Antrag auf Messungen vor Ort, da die Station Goldberg keine ausreichende Repräsentativität für den Standort Wattmannshagen aufweist.

- **Herr Mollnhauer (Einw.):**

Durchschnittswerte bieten nie Sicherheit und sind immer geglättet.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Genauere Daten sind deshalb so wichtig, weil sich in der Nähe des geplanten Anlagenstandortes empfindliche Nutzungen befinden, z.B. Altersheim, Sportplatz, Kindergarten.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Frage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

5.1.4 Abstände zu Wohnbebauung

Sachstand der Einwendungen:

Die Entfernungsangaben zur nächsten Wohnbebauung sind fehlerhaft. Das nächste Wohnhaus im Einzelgehöft befindet sich 350 m vom Anlagenstandort entfernt, nicht 500 m. Die nächste Ortslage (Friedrichshagen) befindet sich 500 m vom Anlagenstandort entfernt, nicht 750 m.

Hinsichtlich der Geruchsbelästigung muss gemäß TA Luft der Mindestabstand zur nächsten

Wohnbebauung 370 m betragen – die nächstgelegenen Wohnbebauungen und Geflügelanlagen befinden sich aber in unmittelbarer Nähe.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Diese Aussagen sind für uns nicht nachvollziehbar. Zitat aus dem Geruchsgutachten:

„Die zu betrachtenden Immissionsorte befinden sich in folgenden Entfernungen (...):

IO 1 (Außenbereichshaus): 340 m südsüdwestlich von Stall 4

IO 2 (Friedrichshagen): 500 m westlich der geplanten Stallgebäude

IO 3 (erstes Wohnhaus Wattmannshagen): 750 m südlich von Stall 4.“

Die Entfernungsangaben sind offensichtlich korrekt und im Fall des nächstgelegenen Wohnhauses sogar konservativer angesetzt. Für den Gutachter ist nicht ersichtlich, an welcher Stelle der BUND diese Information gefunden hat. Falls es in den Antragsunterlagen Angaben geben sollte, die den Angaben im Geruchsgutachten widersprechen, so handelt es sich dabei um ein Versehen, für das sich der Gutachter entschuldigt.

Der Mindestabstand nach TA Luft beträgt 380 m bezogen auf den Emissionsschwerpunkt, der sich in diesem Fall am östlichen Giebel im Bereich der Abluftkamine befindet. Der Abstand von hier zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt mindestens 440 m, nach Friedrichshagen 600 m und nach Wattmannshagen 750 m.

- **Herr Mollnhauer (Einw.):**

Nicht die Wohnbebauung ist allein entscheidend, sondern der gesamte Lebensraum und dazu gehören bspw. auch die Naherholungsräume östlich des Standortes.

- **Herr Baumann (Einw.):**

Entscheidend ist nicht der Abstand zur Wohnbebauung, sondern der Gesundheitsschutz für die Menschen. Dafür sind Abstände von 800 bis 1000 m zwischen Wohnbebauung und solchen Anlagen gefordert (Verweis auf Urteil des OVG Lüneburg vom 13.09.2011).

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Bei dem zitierten Urteil ging es nicht um eine Anlagenplanung sondern eine bauplanerische Gestaltung der Stadt Meppen. Für einen B-Plan wurde der Abstand zu Tierhaltungsanlagen von 1000 m gefordert. Dem geplanten Vorhaben stehen in Wattmannshagen keine Bauplanungen entgegen, so dass hier die TA Luft gilt.

- **Herr Rath (Einw.):**

Wohnt im 340 m entfernten Haus. Hat schon genug Gestank von der Putenanlage und den Futtersilos. Lehnt die geplante HMA ab.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Die Kontingentierungsrichtlinie der GIRL wurde nicht beachtet, so dass andere Landwirten zukünftig keine Möglichkeiten mehr haben, ihre Betriebe zu vergrößern.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

In der Geruchsprognose wurde nachgewiesen, dass an allen IO weniger als an 2 % der Jahresstunden Geruch auftritt. Damit bestehen keine Beschränkungen für andere landwirtschaftliche Betriebe.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Geht davon aus, dass die Berechnungen des ASt. falsch sind und die 2 % deutlich überschritten werden.

- **Herr Mickelat (Einw.):**

Empfindet die Ausführungen in der UVS zum Schutzgut Mensch mit einer vorhandenen „Gewöhnung und damit geringeren Empfindlichkeit“ der Dorfbewohner an Geruch und Lärm als Frechheit.

Wer ist zuständig, wenn er durch die HMA krank wird?

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Wenn gesundheitliche Gefährdungen durch die HMA nicht ausgeschlossen sind, wird das Vorhaben nicht genehmigt.

- **Frau Mickelat (Einw.):**

Verweis auf ZDF-Sendung, in der die Gesundheitsgefährdung durch solche großen Anlagen dargestellt wurde.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Beantragt eine neue Standortsuche für HMA, da bisher ein Vorsorgeabstand von 800 – 1000 m zu empfindlichen Nutzungen, insbesondere zum Altersheim, nicht eingehalten wird.

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Verweist noch einmal darauf, dass der sog. Vorsorgeabstand von 800 – 1000 m aus dem Urteil des OVG Lüneburg sich auf einen B-Plan und nicht auf eine Tierhaltungsanlage bezieht. In Meppen war es eine planerische Entscheidung, die nichts mit Vorsorge zu tun hatte.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Wenn sich ein OVG damit beschäftigt, ist das ein Hinweis, dass das Urteil herangezogen werden muss.

- **Herr Dr. Clemens (LUNG):**

Zur Richtigstellung: Geruch ist keine Gesundheitsgefährdung sondern eine Belästigung und wird deshalb auch nicht in der TA Luft behandelt sondern in den GIRL der einzelnen Bundesländer.

Der zulässige Immissionswert liegt bei 10 % der Jahresstunden. Für die Anlage werden 2 % prognostiziert. Auch bei einer Verdopplung der Emissionen würde man bei erst bei ca. 3 % liegen.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Verweist auf den Titel des TOP „Abstände zur Wohnbebauung“ und das deshalb auch die

Gesundheitsgefährdung dazu gehört.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Frage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

5.1.5 Vorbelastung Putenstall

Sachstand der Einwendung:

Im Gutachten sind die vorhandene Putenaufzucht und das Futtersilo nicht berücksichtigt.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Die von der geplanten Hähnchenmastanlage verursachten Zusatzbelastungen hinsichtlich Geruch und Ammoniak sind an den nächstgelegenen Immissionsorten (IO) irrelevant. Gemäß TA Luft bedeutet das, dass die Ermittlung einer Vorbelastung nicht erforderlich ist, da die Zusatzbelastung von weniger als 2 % bei Geruch die - gegebenenfalls vorhandenen - Vorbelastungen nicht relevant erhöht.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Und wenn nun doch Berechnungsfehler gemacht wurden und es dann 3 % sind, gilt die Irrelevanz nicht.

- **Herr Dr. Clemens (LUNG):**

Erklärt noch einmal die Hintergründe und Bedeutung des Begriffes *Irrelevanz*, wie er in der TA Luft bzw. GIRL festgelegt sind.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Verweist auf die Geruchsbelastung der vorhandenen Putenanlage, die die Anwohner deutlich wahrnehmen, z.B. Herr Rath. Und nun sollen 200.000 Hähnchen nicht riechen. Das ist unlogisch und für die Einwender nicht nachvollziehbar.

§ 5 (1) BImSchG verlangt von Genehmigungsbehörde Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes und das sind lt. VDI-RL 4250 ein Vorsorgeabstand ≥ 500 m.

Antrag auf Neuberechnung aller Immissionsprognosen unter Einschluss der Putenmastanlage und BGA.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Frage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

⇒ **Mittagspause von 11.55 bis 12.30 Uhr**

5.2 Anlagen- und Verkehrsgeräusche, Verkehrswege

Sachstand der Einwendung:

Es kommt zu Lärmbelästigungen durch ständige An- und Abtransporte der Tiere und durch die Tiere selbst.

Zu dem durch den Betrieb der Anlage zu erwartenden Verkehrsaufkommen sind den Unterlagen keine genauen Angaben zu entnehmen. Zu dem An- und Abtransport der Tiere kommen zusätzlich die Hühnermistan- und -abtransporte für das Betreiben der Biogasanlage. Das führt zu einer starken Lärmbelastigung für die Anwohner.

Des Weiteren ist infolge der Transporte von Straßenschäden auszugehen.

Abgesehen von den vielen betriebsbedingten Verkehrsbewegungen zu Tageszeiten von 6 bis 22 Uhr fallen nachts im Normalbetrieb 64 LKW – Transporte pro Jahr an. Zusätzlich erfolgen Ab- und Rücktransporte nach und von Lübsee.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Es wurden schalltechnische Betrachtungen zum Anlagenbetrieb und zum vorhabenbedingten Verkehr vorgenommen. Das Schallgutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Grundlage der Beurteilung des Lärms aufgrund des Anlagenbetriebes ist die TA Lärm. Im Ergebnis der Untersuchungen wird festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte (IRW) an allen Immissionsorten (IO) eingehalten werden. Das gilt insbesondere auch für das Altenheim in Friedrichshagen, wo der IRW für Kurgebiete eingehalten werden muss.

Das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen ist im Schallgutachten von Herrn Degenkolb ebenfalls dargelegt und betrachtet worden. Die Beurteilungsgrundlage dafür bildet die 16. BImSchV. Die beantragte Hähnchenmastanlage verursacht jährlich 545 Transporte (jeweils zwei Fahrten hin und zurück).

Vorgang	Transporte/Jahr	Max. Transporte/Tag	nachts
Futterlieferung fremd	123	1	
Futterlieferung Weizen (eigen)	82 *	3-4	
Einstreu	8	1	
Hähnchenmist	64 **	8	
Tiere (An- und Abtransport)	216	14	X (teilweise)
SecANIM	52	1	
Summe	545	Max. 15	

* Die Weizenlieferung aus dem eigenen Betrieb ist kein zusätzlicher Verkehr.

** Durch den produzierten Hähnchenmist werden bisherige Hühnerkotlieferungen im Landwirtschaftsbetrieb ersetzt.

Die Anlage ist direkt über eine Kreisstraße erschlossen. Die maximale Verkehrsbelastung tritt an den Tagen mit Ausstellung auf (achtmal pro Jahr, jeweils zwei Tage) auf. An den verbleibenden

Tagen kommt es im Schnitt zu einem Transportvorgang (mit An- und Abfahrt). Die Transporte finden überwiegend am Tage statt, d.h. zwischen 6 und 22 Uhr. Eine Ausnahme stellt die Ausstallung dar.

In Abhängigkeit von den anfallenden Mistmengen (gesonderter TOP) können sich die Misttransporte von 64 auf max. 96 – 100 erhöhen, verteilt auf 8 Durchgänge.

Diese Verkehrsmengen ordnen sich dem gegenwärtig vorhandenen Verkehr auf der Kreisstraße unter. Eine erhebliche Belästigung durch Transporte bzw. eine Zerstörung der Verkehrswege ist damit auszuschließen.

- **Herr Schröder (Amt für Straßenbau und Verkehr, LK Rostock):**

Die Kreisstraße GÜ 30 verläuft von der B 104 beginnend über Wattmannshagen und Dalkendorf nach Teterow im Landkreis Rostock. Die Straße ist ca.17,6 km lang und von der B 104 bis zur Kreuzung Bartelshagen / Zierstorf auf 5,50 m Breite mit Asphalt ausgebaut. Der nachfolgende Abschnitt bis Teterow ist teilweise mit Beton, Asphalt und Kleinpflaster bei wechselnden Breiten zwischen 4,00 m und 5,50 m befestigt.

Die Straße steht in der Prioritätenliste Straßenbau des alten Landkreises Güstrow an erster Stelle und soll in den folgenden Jahren grundhaft auf eine Breite von 5,50 m neu in Asphaltbauweise errichtet werden.

Der Zustand der Straße von der B 104 bis zur Kreuzung Bartelshagen / Zierstorf wird mit „gut bis sehr gut“ eingeschätzt. Schäden, die eine Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkung für Fahrzeuge begründen könnten, sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Der Bereich von der genannten Kreuzung bis nach Teterow ist teilweise in einem schlechten Zustand.

Auf Grund der geringen Breite in einigen Abschnitten und von Straßenabsenkungen ist die Geschwindigkeit auf 60 km / h beschränkt.

Die durch die Einwendungen der Bürger angemeldeten Bedenken hinsichtlich der enormen Mehrbelastung durch den Straßenverkehr können vom Amt für Straßenbau und Verkehr nicht bestätigt werden. Eine Zunahme von 14 Fahrzeugen täglich ist keine überdurchschnittliche Steigerung. Ein sogenannter „Schwerlastverkehr“, also über 40 t, findet nicht statt. Es handelt sich um normale LKW und PKW.

Da durch den geplanten Bau der HMA keine wesentliche Zunahme des LKW – Verkehrs zu erwarten ist, bestehen aus Sicht des SB Straßenbau keine Einwände zur Errichtung der Anlage.

Die Zufahrten zur Anlage sind entsprechend den Schleppkurven für Sattelzugfahrzeuge auszubauen. Da sich die Zufahrten in einem nichtgeminderten Geschwindigkeitsbereich befinden, sind die Anfah- und Haltesichtweiten entsprechend nachzuweisen.

Bei der bisherigen Stellungnahme für das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg wurde von 14 täglichen zusätzlichen Fahrten ausgegangen. Die hierfür genutzten Strecken und Straßen nehmen diesen Verkehr ohne Bedenken auf.

Zusammenfassend bestehen auf Grund der genannten Einwendungen der Bürger aus Sicht des Amtes für Straßenbau und Verkehr keine Einwände zur Errichtung der Hähnchenmastanlage in der Gemarkung Wattmannshagen.

- **Frau Trost (Einw.):**

Verweist darauf, dass die Kreisstraße durch viele Schulkinder auf Fahrrädern genutzt wird und der Schulbus ab Wattmannshagen fährt. Befürchtet eine Gefährdung der Kinder durch den zusätzlichen Anlagenverkehr und ist empört, dass das bei dem Verfahren keine Berücksichtigung findet. Möchte den EÖT nutzen, um die Sicherung der Bushaltestelle zu fordern.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Äußert Verständnis für die Sorge, aber die Sicherung der Bushaltestelle in Wattmannshagen durch eine Wendeschleife o. ä. kann nicht Teil des EÖT der HMA sein.

Die Kreisstraße 30 hat derzeit eine durchschnittliche Belegung von 1000 bis 1500 Fahrzeugen pro Tag. Wenn die HMA in Betrieb ist, kommen 2 - 3 Fahrzeuge hinzu. Daraus kann man keine erhebliche zusätzliche Gefährdung ableiten.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Auch wenn es nicht zum Vorhaben gehört, ist es richtig, dass das Problem angesprochen wurde.

- **Frau Wienke (Einw.):**

Empfindet neugemachte Straße als Erleichterung. Beschwerd sich aber über die Verkehrsbelästigungen der bereits jetzt in Wattmannshagen ansässigen Agrar- und Fuhrunternehmen mit ihren sehr großen und schweren Fahrzeugen, insbesondere auch in den Nachtzeiten.

- **Herr Mollnhauer (Einw.):**

Es wird immer nur von durchschnittlichen Werten gesprochen, die aber nicht repräsentativ sind. Entscheidend sind die Spitzenwerte, die aber nicht betrachtet wurden, insbesondere nicht nachts bei den Ausstellungen.

- **Frau Schenke (Einw.):**

Wurden die Geruchsemissionen beim Mistabtransport berücksichtigt?

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Zur Einwendung von Herrn Mollnhauer:

In der Schallprognose sind nicht nur Durchschnittswerte untersucht worden, sondern auch Spitzenwerte, z.B. der max. Tagesverkehr von 15 Fahrzeugen und auch bei der nächtlichen Ausstellung mit 1 Lkw in der lautesten Nachtstunde. Diese Angaben können dem Gutachten entnommen werden.

Zur Einwendung von Frau Schenke:

Der Abtransport des Hähnchenmistes ist kein Bestandteil der Anlage.

Der Geruch wird bei der Ortsdurchfahrt wahrnehmbar sein. Aber Geruchsbelästigungen sind nach Häufigkeiten (Prozent der Jahresstunden) zu beurteilen. Da die Transportzeiten/Fahrzeiten durch den Ort zu kurz sind, ist eine solche Beurteilung nicht möglich.

- **Frau Schenke (Einw.):**

Eine kurze Beispielrechnung: 1 Stall wird an einem Tag geräumt. 7 Durchgänge bei 4 Ställen

ergeben 28 Beräumungstage im Jahr. Bei 365 Tagen sind das 7,67 %. Bei 8 Durchgängen sind das 8,76 %. Es ist also festzustellen, dass es deutlich mehr als 2 - 3 % sind, wie im Gutachten angegeben.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Bei der Ausstellung ist von 8 – 12 Lkw verteilt auf 1 – 4 Tage auszugehen. Aber daraus ist nicht abzuleiten, dass durch die Ortsdurchfahrten dann auch während des gesamten Tages der Geruch wahrzunehmen ist.

- **Frau Schenke (Einw.):**

Es gibt Untersuchungen, die zeigen, dass die Abnutzung einer Straße durch 1 Lkw der Abnutzung durch 100.000 Pkw entspricht. In Wattmannshagen kommen noch die vielen schweren Landmaschinen der bereits vorhandenen Fuhr- und Agrarbetriebe dazu. Gibt es eine Pflegekonzeption für die Abnutzung der Straße?

- **Herr Schröder (Amt für Straßenbau und Verkehr, LK Rostock):**

Ob das angegebene Verhältnis richtig ist, kann nicht gesagt werden, aber Lkw belasten eine Straße garantiert mehr als Pkw. Deshalb sind moderne Straßen auch entsprechend für Lkw-Verkehr konzipiert. Aus der vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsbelastung der Straße kann keine erhöhte Abnutzung abgeleitet werden, da sie gegenüber der gegenwärtigen Belastung vollkommen irrelevant ist.

Für die Unterhaltung der Straße sind die Straßenmeistereien in Teterow und Güstrow zuständig, die für die Instandhaltung verantwortlich sind.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Da mehr Mist anfällt als in der Betriebsbeschreibung der Anlage angegeben ist, wird es auch mehr Verkehr geben. Wurde das von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt?

Ausstellungen finden i.d.R. immer nachts statt. Deshalb ist die Aussage, dass im Lärmgutachten ein Lkw in der lautesten Nachtstunde berücksichtigt ist, für die Einwender irreführend.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Ein Lkw in der lautesten Nachtstunde heißt nicht nur ein Transport in der Nacht, sondern ein Lkw pro Stunde. Dabei handelt es sich um einen Bemessungsmaßstab laut TA Lärm.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Wie viele Lkw fahren denn nun pro Nacht insgesamt?

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Als worst case kann angenommen werden, dass pro Nacht bis zu 8 Lkw fahren.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Bedeutet das 16 Fahrten aufgrund Hin- und Rückfahrt?

In Kap. 3.7 des Antrages werden 2 Tage für die Ausstellung angesetzt, mit dem Hinweis, dass das auch nachts erfolgen kann und durch Lohnunternehmen erfolgt

Da das Problem der Nachtfahrten und die Fragen dazu am Erörterungstermin nicht endgültig beantwortet werden können, bietet Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt) an, diese Berechnung nachzuliefern.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Fragt Herrn Schröder, ob er etwas zur Problematik sagen kann.

- **Herr Schröder (Amt für Straßenbau und Verkehr, LK Rostock):**

Das Amt für Straßenbau und Verkehr ist für Lärm nicht zuständig, sondern nur, ob die Mehrbelastung Relevanz hat. Die DTV-Zahlen liegen nach der letzten Zählung bei 1.200 bis 1.400 Fahrzeugen pro Tag. Wie viel davon nachts unterwegs sind, kann nicht beantwortet werden. Aber wenn 1 bis 2 Fahrzeuge pro Stunde aus der Anlage dazu kommen, ist nicht von einer bedeutenden Zunahme auszugehen.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Ist ein Radweg geplant?

- **Herr Schröder (Amt für Straßenbau und Verkehr, LK Rostock):**

Nein.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Wann ist Ausbau der Straße geplant und wann möchte Herr Streeb anfangen zu bauen?

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Nach Süden ist die Straße bis zur B 104 fertig ausgebaut.

- **Herr Schröder (Amt für Straßenbau und Verkehr, LK Rostock):**

Unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel aus dem Haushalt ist der abschließende Ausbau der Kreisstraße in diesem und dem nächsten Jahr geplant.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Frage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

5.3 Staub und Keime

5.3.1 Staubprognose

Sachstand der Einwendungen:

Es werden Immissionswerte und maximale Überschreitungshäufigkeiten der veralteten Richtlinie 1999/20/EG genannt.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Seit dem 1. Januar 2010 darf der einzuhaltende Tagesmittelwert für PM10 weiterhin 50 µg/m³ betragen, die ursprünglich vorgesehenen nur noch 7 zugelassenen Überschreitungen im Kalen-

derjahr sind durch Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 (Anhang XI) wieder auf die ursprünglich zulässigen 35 Überschreitungen korrigiert worden.

Seit dem Jahr 2010 sollte der Jahresmittelwert für PM10 nur noch 20 µg/m³ betragen. Auch dies ist durch die Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 (Anhang XI) wieder entschärft worden, so dass ab 2010 weiter der Jahresmittelwert für PM10 40 µg/m³ gilt.

Die Aussagen der Staubimmissionsprognose (Kapitel 6 der Antragsunterlagen) bleiben damit bestehen.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Anfrage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

5.3.2 Keime und Bioaerosole

Sachstand der Einwendung:

Es besteht eine hohe Keimbelastung für die Anwohner durch die geplante Anlage.

Auf ein erhöhtes gesundheitliches Risiko der Anwohner von Massentierhaltungsanlagen wird in zahlreichen Studien hingewiesen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der Antragsteller angibt, dass für die Verbreitung von Endotoxinen und Bakterien keine ausreichenden Untersuchungen vorliegen.

VL übergibt das Wort an Herrn RA Dr. Hentschke, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Die Aussage, dass sich Staphylokokken in Entfernungen von mehreren Hundert Metern von Ställen entfernt nachweisen lassen, basiert nach wie vor auf einigen wenigen Untersuchungen, allen voran der Studie „Gesundheitliche Bewertung von Bioaerosolen aus Anlagen in der Intensivtierhaltung – Teilprojekt A: Erfassung und Modellierung der Bioaerosolbelastung im Umfeld von Geflügelställen – Abschlussbericht“ (Hannover, 2005).

Zwar wird das Ergebnis dieser Untersuchung in keiner Weise angezweifelt, jedoch ist offensichtlich, dass ein immenser Untersuchungsbedarf besteht, der im Übrigen auch von den Verfassern der oben genannten Studie benannt wird:

- Erfassung weiterer Emissionsdaten zur Validierung der Ergebnisse
- Entwicklung bzw. Anpassung von Modellen zur Modellierung der Ausbreitung von Keimen

Aktuell fehlen zur Erstellung einer belastbaren Prognose der Keimbelastung nahezu alle wesentlichen Parameter:

- Auf der Emissionsseite liegen lediglich Einzelmesswerte vor.
- Verfügbare Ausbreitungsmodelle führen erwiesenermaßen zu einer Überschätzung der Immissionen.
- Es fehlen gesetzliche Grenzwerte zum Schutz vor Keimen/Bioaerosolen.

Häufiger wird auf den Entwurf der VDI-Richtlinie 4250 „Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ hingewiesen, dessen Auslegung am 29.02.2012 endet und man gespannt sein kann, wie die endgültige Fassung aussehen wird.

Verweist auf ein Urteil des OVG Oldenburg vom 14.02.2011, in dessen Begründung darauf hingewiesen wird, dass der § 5 (1) Nr. 2 BImSchG bei Bioaerosolen und Keimen nicht greift.

Weiterhin wird ein Urteil des OVG Oldenburg vom 05.10.2011 angeführt, in dessen Begründung darauf hingewiesen wird, dass es keine konkreten Hinweise für Vorsorgeabstände bei Bioaerosolen und Keimen gibt. Da aber angenommen werden kann, dass die Übertragungswege bei den luftgetragenen Schadstoffen nicht wesentlich anders verlaufen als bei Geruchsstoffimmissionen, kann - was die Häufigkeit der Belastung angeht - insoweit eine Orientierung an den Ergebnissen der Geruchsimmissionsprognose vorgenommen werden. Damit ist davon auszugehen ist, dass die Einhaltung des Mindestabstandes für Geruchsbelästigungen der TA Luft auch eine ausreichende Vorsorge bei Bioaerosolen und Keimen darstellt. Wie unter TOP 5.1.4 bereits ausgeführt werden diese Abstände zu allen Wohnbebauungen einschl. des Einzelhauses im Außenbereich deutlich überschritten.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Ergänzungen durch Fachbehörde LUNG?

- **Herr Dr. Clemens (LUNG):**

Keine Ergänzungen.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Aufforderung an Herrn Dr. Lankow zur Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF).

- **Herr Dr. Lankow (LALLF):**

Rechtliche Situation von RA Dr. Hentschke dargestellt. Ergänzungen des LALLF betreffen bauhygienische Sicht.

Bei Bioaerosolen handelt es sich um luftgetragene Partikel biologischer Herkunft wie Pilze, Viren sowie ihre Stoffwechselprodukte und Zellwandbestandteile (z. B. Endotoxine), die u. a. mit der Abluft aus Tierställen emittiert werden. Entscheidend für Keimausbreitung ist die Lüftungsanlage, die hier für einen Luftvolumenstrom von 4,45 m³/h kg entsprechend Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) ausgelegt ist. Mit der Stallabluft gelangen diese Bioaerosole in die Stallumgebung, wo sie bei Anwohnern bzw. in Nachbarbetrieben zunehmend Befürchtungen über mögliche gesundheitliche Belastungen bzw. die Übertragung von Infektionserregern zwischen den Ställen benachbarter Betriebe auslösen können. Über den Verbleib und die Wirkung von Bioaerosolen in der Umwelt ist bislang wenig bekannt.

Der Gesetzgeber hat durch die Formulierung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG deutlich gemacht, dass primär Maßnahmen der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik (zum Begriff vgl. § 3 Abs. 6 BImSchG) geeignete Maßnahmen der Vorsorge sind.

Neben den technikbezogenen Vorsorgemaßnahmen können auch raumbezogene Maßnahmen in Frage kommen. Solche sieht die TA-Luft im Hinblick auf Gerüche vor, indem abhängig von der Tierzahl bestimmte Mindestabstände vorgeschrieben werden. In Nr. 5.4.7.1 TA-Luft sind darüber hinaus bauliche und betriebliche Anforderungen der Emissionsminderung beschrieben (z. B. größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall, optimales Stallklima bei zwangsbelüfteten Ställen nach DIN 18910-1).

Solange noch keine gesicherten Erkenntnisse im Hinblick auf die Reichweite von Bioaerosolen aus Nutztierställen vorliegen, sollte zur Erreichung des Schutzzieles in Bezug auf Immissionen bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren neben den Maßnahmen der Emissionsbegrenzung insbesondere der Abstand der Anlage zur Nachbarschaft herangezogen werden. Bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes nach TA-Luft sowie des in Anhang C des Entwurfes der VDI-Richtlinie 4250 genannten spezifischen Abstandes - die hier eingehalten werden - sollte eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA-Luft durchgeführt werden.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Um vernünftige Ausbreitungsrechnungen bei Bioaerosolen erstellen zu können, muss man 3 Faktoren kennen:

1. Was kommt aus dem Stall raus?
2. Wie wird es übertragen?
3. Was ist die kritische Konzentration?

Bei welcher kritischen Konzentration liegt der Grenzwert? Auch Prof. Hartung bleibt die Antwort schuldig. Wir sind überall von Keimen umgeben.

Aus diesen Gründen ist eine Immissionsprognose einschl. einer Beurteilung z.Z. noch nicht möglich.

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Auch in der VDI-RL 4250 wird es keine konkreten Angaben dazu geben. Es gibt Behörden, die Bioaerosolausbreitungsprognosen verlangen und auch bekommen, aber sie verfügen über keine stichhaltigen Kriterien zur Prüfung der Ergebnisse, was auf Nachfrage auch zugegeben wird.

- **Herr ???? (Einw.):** (Name nicht zu identifizieren),

(sehr undeutlich, daher nur sinngemäß)

Man kann die Einwohner von Wattmannshagen dann ja als „Versuchskaninchen“ benutzen.

- **Frau Schwarz (BI, Einw.):**

Es geht um unsere Gesundheit und können Sie, Herr Hentschke, uns die garantieren?

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Meine Aufgabe ist hier die aktuelle Rechtslage darzulegen und das habe ich an mehreren Urteilen getan. Die Rechtsfrage, ob es eine Gesundheitsgefährdung gibt, ist vom Gesetzgeber zu klären und das ist bisher nicht erfolgt. Der Staat hat gem. GG eine Schutzpflicht gegenüber seinen Staatsbürgern und der ist er bei diesem Problem noch nicht nachgekommen. Er hat sie wohl noch nicht einmal erkannt.

- **Frau Schwarz (BI, Einw.):**

Dann sollte schnellstmöglich dafür gesorgt werden!

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Empörung der Bevölkerung ist berechtigt. Untersuchungen gibt es durch Prof. Hartung seit 2000. Aktuelle epidemiologische Untersuchungen aus 2011 im LK Oldenburg weisen signifikante Korrelationen zwischen Atemwegserkrankungen und der Entfernung zu Mastanlagen nach.

Dabei wurden auch in Entfernungen > 500 m Keime nachgewiesen.

Hinweis: Die Untersuchung wurde als ANLAGE der Einwendung des BUND beigefügt.

Der BUND vertritt die Auffassung, dass solange eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen ist, für die Genehmigungsbehörde der Vorsorgegrundsatz gelten muss, d.h. auch der Entwurf einer VDI-RL ist zu beachten, aber zumindest gilt dann § 5(1) BImSchG.

Eine Umsetzung des Vorsorgegrundsatzes wäre die Forderung der Behörde zur Suche nach einem Standort mit deutlich größeren Abständen zu Siedlungen usw.

Durch Fotos von Filtern der Geflügelanlage in Bergfeld wird der hohe Feinstaubgehalt der Abluft aus solchen Anlagen deutlich.

Antrag: Unter Beachtung des Vorsorgegrundsatzes ist eine Veränderung des geplanten Standortes der HMA vorzunehmen.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

In den Antragsunterlagen sind 2 Studien zitiert. Eine Dritte, sehr wichtige fehlt. Es handelt sich um eine holländische Untersuchung durch die Universität Utrecht.

Anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen legt Herr Niemann dar, dass für die Anwohner durch die Nähe von Tierhaltungsanlagen eine Gesundheitsgefährdung besteht, insbesondere durch Atemwegserkrankungen.

Vor dem Hintergrund dieser Untersuchungsergebnisse werden im LK Emsland keine Tierhaltungsanlagen mehr genehmigt, ohne dass dafür ein Keimausbreitungs- bzw. -gefährdungsgutachten vorliegt.

Nach seinen Ausführungen übergibt Herr Niemann die benutzte niederländische Literaturquelle der Genehmigungsbehörde und verweist auch auf die Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V., die auch als ANLAGE 5 der Niederschrift beigefügt ist.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Anfrage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP

9. FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung

Sachstand der Einwendung:

Es wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bereits dann erforderlich, wenn nicht von vorn herein auszuschließen ist, dass es durch das Projekt zu einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes kommen kann. Durch den fehlerhaften Verzicht auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Vorbelastungen und Belastungsgrenzen der geschützten Lebensraumtypen, Habitate und Biotope nicht ermittelt worden.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Für das FFH-Gebiet „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“

sowie für das EU-Vogelschutzgebiet „Nebel und Warinsee“ wurde eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Die im Rahmen einer Vorprüfung standardgemäß zu beantwortende Frage nach der Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgebietes wird nachvollziehbar verneint. Grundlage der Bewertung bildet die Immissionsprognose für Ammoniak und Gesamtstickstoff.

VL übergibt das Wort an Herrn Hägert, um die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Rostock darzulegen.

- **Herr Hägert (UNB):**

Die Feststellung der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt in mehreren Prüfschritten. Nach Klärung des Projektbegriffs ist insbesondere die Frage zu klären, ob das Projekt geeignet ist, das entsprechende FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung). Wenn die Vorprüfung das verneint, kann an dieser Stelle abgebrochen werden.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene FFH-Vorprüfung basiert ausgehend von den Critical Loads (CL) der im Wirkungsbereich liegenden stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen auf der Immissionsprognose für Ammoniak und Gesamtstickstoff (ECO-CERT 30.05.2011).

Festzustellen ist, dass die Erfassung der Lebensraumtypen und die Zuordnung korrekter Critical Loads sachgerecht erfolgt sind.

Aufgrund der prognostizierten Zusatzbelastungen für Stickstoff an den entsprechenden Aufpunkten, die maximal 3 % der Critical Loads betragen, wird eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und damit die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verneint.

Die Anwendung dieser Bagatellgrenze von 3 % des Critical Loads ist nicht zu beanstanden. Im Urteil des BVerwG vom 14.04.2010 (9 A 5/08) wird dazu ausgeführt „... danach besteht mittlerweile ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von nicht mehr als 3 % des CL außerstande sind, signifikante Veränderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken.“

Die UNB schließt sich der Meinung des Fachgutachters des ASt. an, dass eine umfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Bezieht sich diese Einschätzung auf das FFH-Gebiet oder die FFH-Lebensraumtypen (LRT) im 1000 m Radius um die Anlage?

- **Herr Hägert (UNB):**

Bezieht sich auf FFH-Gebiet. Da noch kein FFH-Managementplan vorliegt, erfolgte eine vorgezogene Prüfung, ob § 20-Biotop FFH-LRT sind. Unabhängig davon, wurde bei Vorprüfung grundsätzlich von FFH-LRT und deren CL-Belastung ausgegangen.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Zur Beurteilung hat die UNB die Prognose von ECO-CERT herangezogen. Lag der UNB die Haverkamp-Prognose vor?

- **Herr Hägert (UNB):**

Zur Beurteilung wurde die Prognose des ASt. herangezogen. Die UNB ist kein Immissionsexperte, um vorliegende Gutachten in Zweifel zu ziehen, wenn die entsprechende Fachbehörde diese bestätigt hat.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Frage an die Genehmigungsbehörde: Wer entscheidet, welche Gutachten zur Beurteilung herangezogen werden?

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Es bekommen nicht alle Fachbehörden alle Fachgutachten, sondern nach den einzelnen Fachgebieten.

- **Herr Hägert (UNB):**

Kannte das Haverkamp-Gutachten, aber dessen fachliche Richtigkeit kann nicht beurteilt werden. Es wurde die Prognose des ASt. herangezogen.

Ob die in der Einwendung erhobenen Zweifel an der Richtigkeit der Prognose begründet sind, kann von der UNB nicht beurteilt werden. Eine abschließende Wertung bleibt den Fachgutachtern (der Immissionsfachbehörde) vorbehalten. Sollten die Prognosewerte nach oben korrigiert werden, wäre die Erforderlichkeit einer weitergehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erneut zu prüfen.

- **Frau Starke (BI, Einw.):**

Frage an Herrn Hägert: Das Gutachten des ASt. können Sie fachlich bewerten, aber das der Einwender nicht?

- **Herr Hägert (UNB):**

Durch die UNB wurden nicht die Prognosegutachten fachlich bewertet. Die UNB hat beurteilt, dass bei einer zusätzlichen Belastung von < 3% des CL-Wertes keine Beeinträchtigung der FFH-LRT vorliegt.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Widerspricht der Aussage, dass die Prognosegutachten des ASt. fachlich ungeprüft sind. Es erfolgten sowohl Prüfungen durch den Behördengutachter TÜV NORD Umweltschutz als auch die Fachbehörde LUNG. Versichert den Einwendern, dass diese Prüfungen schon sehr kritisch, tiefgreifend und kompetent waren, aber letztendlich die Richtigkeit der Prognosen bestätigt haben.

Herr Haverkamp hat in seinem Gutachten Kritikpunkte genannt, aber nicht die vorliegenden Stickstoffprognosen widerlegt.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Herr Haverkamp hat anhand von Beispielrechnungen gezeigt, dass die Ergebnisse möglicherweise so nicht haltbar sind.

Wenn die N-Einträge höher sind als 3 % und CL-Werte bereits erreicht sind, dann sind keine

zusätzlichen Belastungen mehr möglich.

- **Herr Hägert (UNB):**

Es ist nicht die Aufgabe der UNB Immissionsgutachten zu prüfen. Es ist auch nicht Aufgabe der UNB auf der Grundlage von Immissionsprognosen die Betroffenheit von LRT zu prüfen.

Es ist Aufgabe der UNB eine Betroffenheit aus naturschutzfachlicher Sicht zu prüfen. Grundlagen sind

1. eine konkrete Biotopkartierung, d.h. Einordnung der Lebensräume,
2. als worst case wurde grundsätzlich von FFH-LRT ausgegangen und
3. ein prognostizierter Eintrag, an dem die UNB nicht zweifeln kann und muss, denn die sind schon durch andere Fachbehörden geprüft.

Aufgabe der UNB ist festzustellen, ob auf der Basis des fachlich anerkannten Kriteriums einer zusätzlichen Belastung von < 3% des CL-Wertes Beeinträchtigungen von FFH-LRT vorliegen oder nicht. Und dieses Kriterium wird hier eingehalten.

- **Herr Dr. Clemens (LUNG):**

Die Aussage, dass Herr Haverkamp bei seinen Berechnungen zu höheren Stickstoff- bzw. Ammoniaketrägen kommt, ist falsch.

Herr Haverkamp hat Aussagen zum Geruch gemacht und dabei auch nur zu den Emissionsansätzen. Das hat überhaupt nichts mit Stickstoffdepositionen oder Ammoniakimmissionen zu tun.

Bei Herrn Haverkamp geht es nur um das bereits unter TOP 5.1.1 „Quellmodellierung“ diskutierte Problem des Verhältnisses der Gebäudehöhen und der Höhe der Abluftkamine. Dazu wurden bereits 2 Lösungsvorschläge unterbreitet:

1. formale Lösung: einfache Änderung des Bauprojektes durch Reduzierung der Höhe des Abluftschachtes auf 8,75 m (= Firsthöhe des Gebäudes), um so eine Konformität mit den Anforderungen der TA Luft zu erreichen.
2. Kontakt mit dem Entwickler des Ausbreitungsmodells Herrn Dr. Ulf Janicke aufnehmen, um durch Validierungsrechnungen mit dem in AUSTRAL2000 implementierten Windfeldmodell zu prüfen, ob relevante Fehler zu erwarten wären oder nicht.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Widerspricht Herrn Clemens, dass Herr Haverkamp keine Aussagen zu Stickstoff und Ammoniak gemacht hat und bezieht sich dabei auf den Pkt. 2.6 des Gutachtens (...fehlerhafte Quellmodellierung betrifft auch Ammoniakprognose...)

- **Herr Dr. Clemens (LUNG):**

Betont nochmals, dass Herr Haverkamp keinerlei *Berechnungen* für den Standort durchgeführt hat. Mit den o.g. Lösungsvorschlägen wären die Hinweise von Herrn Haverkamp zur Quellmodellierung berücksichtigt.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Antrag auf Durchführung einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Anfrage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

6. Tierschutz

Sachstand der Einwendung:

Der Investor plant eine Besatzdichte von 39 kg/m², d.h. bei einem durchschnittlichen Endgewicht von 1,8 – 1,9 kg müssen sich ca. 20 Hähnchen 1 m² teilen.

Das Eigenkörperverhalten wird bereits bei einer Besatzdichte oberhalb von 24 kg/m² erheblich eingeschränkt (Flügel Schlag, Flügelstrecken, Eigenkörperpflege, Abrieb und Federn).

Von einer verhaltensgerechten Unterbringung, die die Möglichkeit artgemäßer Bewegung nicht einschränkt, kann bei einer solchen Besatzdichte nicht die Rede sein.

Der Stallbau beinhaltet systemimmanent die Tatsache, dass die Tiere während der gesamten Mastzeit – ohne Nachstreumöglichkeit – auf ihrem eigenen Kot stehen und dass regelhaft 70 - 100 % der Tiere an Fußballen-Dermatitis erkranken. Dies ist mit dem Tierschutzgesetz und den daraus abgeleiteten Verordnungen und Bestimmungen nicht vereinbar.

Nach den Anforderungen zu seuchenhygienischen Abschirmung von Tierhaltungsanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Schweine – und Geflügelhaltung von Dr. Ing. habil. Carl Lankow vom 09. Juni 2011 sind als Abstand von Großanlagen der Geflügelhaltung untereinander 3.000 m einzuhalten.

VL übergibt das Wort an Herrn Dr. Foulmann, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Herr Dr. Foulmann (ASt):**

Spricht als Tierarzt.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung enthält zu den tierschutzrechtlichen Rahmenbedingungen detaillierte Angaben. Die dort genannten Auflagen werden durch die beantragte Anlage vollständig eingehalten.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Wenn 70 – 100 % der Tiere an schmerzhafter Fußballen-Dermatitis erkranken, widerspricht das dem Tierschutzgesetz (TierSchG).

- **Herr Dr. Foulmann (ASt):**

Die Behauptung, dass 70 – 100 % der Tiere an Fußballen-Dermatitis leiden, wurde nicht von Herrn Dr. Foulmann aufgestellt und das widerspricht in der Tat dem TierSchG. Die modernen Anlagen sind so ausgeführt, dass durch die Regelung verschiedener Parameter, z.B. des Stallklimas, Fußballen-Dermatitis vermieden wird.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Prof Hartung kommt zu anderen Ergebnissen.

- **Herr Dr. Foulmann (ASt):**

Kann man sich nur schwer vorstellen, da jeder Landwirt Interesse an gesunden Tieren hat und kranke Tiere auch schwerer abgesetzt bekommt.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Diese Form der Tierhaltung widerspricht dem TierSchG und diese Tierkrankheit ist systemimmanent.

- **Frau Salomon (VLA):**

Die Untersuchungen der Tiere nach der Schlachtung werden von den Schlachthöfen dem VA übermittelt und bestätigen die Aussagen von Herrn Dr. Foulmann.

Es ist kein generelles Problem und hängt von vielen Faktoren ab, jeder Stall, jeder Durchgang usw. ist anders.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Zitiert nochmals das TierSchG und vertritt die Meinung diese HMA widerspricht dem TierSchG.

- **Herr Dr. Foulmann (ASt):**

Die Gesellschaft ist z.Z. sehr sensibilisiert in Bezug auf den Tierschutz. Kein Geflügelmastbetrieb und kein Schlachthof kann es sich deshalb leisten, in schlechtes Licht gerückt zu werden. Die Fußballen werden nach der Schlachtung in den Schlachthöfen kontrolliert und die VÄ werden über die Ergebnisse informiert.

Wenn diese Tierkrankheit auftritt, muss und wird etwas dagegen unternommen werden.

- **Herr Dr. Lankow (LALLF):**

Auf der Grundlage des TierSchG ist die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) erlassen worden, die auch die Anforderungen an das Halten von Hühnern definiert. An dieser Stelle wird die allgemeine Tierschutzforderung aus § 2 TierSchG vom Gesetzgeber konkretisiert. Die diesbezüglichen Forderungen sind vom Antragsteller einzuhalten.

Die Tierverträglichkeit einer Haltung misst sich nicht an der Anzahl der Tiere, die auf einer bestimmten Fläche gehalten werden, sondern an den Bedingungen der Haltung, Fütterung und Betreuung. Die Haltung ist so zu gestalten, dass auch Geflügel ein art eigenes Verhalten entwickeln kann. Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung sind unabhängig von der Haltungsform für die Tiere zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine intensive Tierhaltung.

Die Einwendung stellt die einzuhaltende Besatzdichte von maximal 39 kg/m² nutzbarer Stallgrundfläche für die Hähnchenmastanlage in Frage.

Gemäß § 19 Abs. 3 TierSchNutzTV ist sicherzustellen, dass die Masthühnerbesatzdichte zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² nutzbarer Stallgrundfläche überschreitet. Hiervon abweichend hat der Tierhalter gemäß § 19 Abs. 4 TierSchNutzTV sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m² nutzbarer Stallgrundfläche nicht überschreitet, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1600 g beträgt. Dies soll zur Tierzahlreduzierung beitragen, wenn kleine Tiere ausgestallt wer-

den sollen. Werden jedoch wie hier vorliegend größere Tiere gemästet (durchschnittliches Endgewicht von 1,80-1,90 kg), gilt eine Besatzdichte von maximal 39 kg/m² nutzbarer Stallgrundfläche, da die Tierzahlen dann ohnehin geringer sind.

Der in einer Einwendung nach LANKOW und HARTUNG zitierte Abstand von Großanlagen der Geflügelhaltung untereinander von 3.000 m ist ein Richtwert aus früherer Zeit in einigen neuen Bundesländern und basiert auf Erfahrungen zur tierseuchenprophylaktischen Abschirmung von großen Tierhaltungsanlagen mit zum Teil weit über 1.000 Großvieheinheiten (1 GV = 500 kg). Der Tierbesatz der heutigen und auch der geplanten Anlage mit 200.000 Tierplätzen und der in ca. 400 m von der beabsichtigten Anlage angrenzenden Putenmastanlage mit 15.000 Tierplätzen ist deutlich geringer.

- **Frau Schwarz (Bl, Einw.):**

Frage an Frau Salomon: Wie groß müsste aus Veterinärsicht der Abstand zwischen zwei Anlagen mindestens sein?

- **Frau Salomon (Veterinäramt, LK Rostock):**

Eine gesetzliche Festlegung gibt es nicht. Beim Ausbruch einer meldepflichtigen Tierseuche, z.B. Geflügelpest, werden Sperrbereiche festgelegt, deren Größe durch die Art der Krankheit bestimmt sind, z.B. 3000 oder sogar 5000 m. In diesen Sperrbereichen dürfen dann bspw. in keinem Landwirtschaftsbetrieb Ausstellungen usw. vorgenommen werden.

- **Frau Schwarz (Bl, Einw.):**

Dann sind ca. 400 - 450 m sehr wenig und die vorhandene Putenmast im Ort wäre gefährdet.

- **Frau Salomon (Veterinäramt, LK Rostock):**

400 - 450 m sind sehr wenig, aber es gibt keine gesetzliche Grundlage, einen bestimmten Abstand zwischen den Betrieben vorzuschreiben.

- **Herr Baumann (Einw.):**

Das bedeutet im schlimmsten Fall, dass zur Keulung von 15.000 Puten noch das Keulen von 200.000 Hähnchen kommt. Das ist den Bewohnern von Wattmannshagen nicht zuzumuten.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Um der Tierseuchengefahr zu begegnen, stallen im Emsland z.B. alle Betriebe eines Dorfes an einem bestimmten Tag gemeinsam ein und aus. Allein daran kann man schon die Gefahr sehen, die durch einen zu geringen Abstand zwischen den Anlagen besteht.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Im zitierten Vortrag von Dr. Lankow werden verschiedene Schutzzonen genannt, z.B. innere und äußere mit bestimmten Schleusenbereichen usw.

Bei den hier vorliegenden Planungen ist das nicht zu sehen.

- **Herr Dr. Lankow (LALLF):**

Betont nochmals, dass es sich bei den im zitierten Vortrag behandelten Tierhaltungsanlagen um Großanlagen gehandelt hat, mit z.T. mehr als 1000 GV.

Im Unterschied zur Schweinehaltungshygieneverordnung gibt es für die Geflügelhaltung keine Festlegungen, d.h. man kann keinerlei seuchenhygienische Forderungen aufstellen.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Als Vorsorgeprinzip und um Verschleppungen von Seuchen zu vermindern, sollten Auflagen, z.B. Übergabebereiche, Einfriedungen usw., vorgeschrieben werden.

Aus Sicht des BUND sind nicht die GV-Einheiten entscheidend sondern die Besatzdichte. Wenn 12 Masthähnchen auf einem halben Quadratmeter gehalten werden, ist die Gefahr einer Seuchenausbreitung sehr hoch.

Antrag: Bei einer Genehmigung sollen Auflagen zum Seuchenschutz erteilt werden, z.B. Tierschleusen im Bereich der Tierübergabestellen, Schwarz-/ Weißbegrenzung, Einfriedung 1,80 m hoch und bodenschlüssig.

- **Herr Dr. Lankow (LALLF):**

Gibt Frau Cwielag recht bzgl. der Besatzdichte, die GV-Zahlen wurden nur zur Vergleichbarkeit der verschiedenen Betriebe genutzt.

Pause von 14.15 bis 14.30 Uhr

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Noch einmal zur Ergänzung des Antrages von vor der Pause: Tierschleusen im Bereich der Ein- und Ausstallung um den Austritt von Stallluft zu verhindern, Einfriedung 1,80 m hoch und bodenschlüssig gegen Wildtiere, Desinfektionswannen,

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Anfrage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

7. Hähnchenmist-Anfallmengen

Sachstand der Einwendung:

In der Literatur wird angegeben, dass ein Masthähnchen innerhalb von 36 Tagen etwa 5 kg Kot produziert (Quelle: FAL – Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft), so dass bei 8 geplanten Mastdurchgängen ca. 8.000 und nicht nur 1.600 Tonnen Hähnchenmist anfallen.

Die Angaben des Antragstellers zu den jährlich anfallenden 1.600 Tonnen Hähnchenmist sind nicht nachvollziehbar. Wenn ein Masthähnchen pro Tag 80 g Kot produziert (s. 10. VDI-Richtlinie zur Emissionsminderung Tierhaltung – Hühner) sind das in 35 Tagen ca. 2,8 kg. Bei 8 Durchgängen mit 200.000 Masthähnchen fallen somit 4.480 Tonnen Mist an. Der Antragsteller geht von 1 kg Mist in 35 Tagen aus – das wären pro Tag lediglich 28,57 g.

Der Antragsteller gibt an, dass in den neu geplanten Anlagen für 200.000 Mastplätze 1.600 t Mist pro Jahr anfallen (200 t pro Durchgang). In der Literatur wird angegeben dass ein Masthähnchen innerhalb von ca. 36 Tagen etwa 5 kg Kot produziert. (Quelle: FAL – Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft). Dies ergäbe für die Ställe pro Durchgang ein Anfall von 1.000 t Mist pro Durchgang. Bei 7 Mastdurchgängen pro Jahr und Stall fallen somit etwa 7.000 t

Mist an, nicht wie angegeben nur 1.600 t.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Der in der 3. Einwendung genannte Ansatz von 5 kg ist schon höher als die gesamte Futtermenge, die das Hähnchen zu sich nimmt. Wenn man dann das Gewicht des Hähnchens noch subtrahiert, stimmt dieser Ansatz schon aufgrund der Massenbilanz nicht.

In den Antragsunterlagen wird die anfallende Kotmenge auf 8 kg/(TP*a) beziffert. Diese Zahl entspricht den Erfahrungswerten vergleichbarer Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Sie wird bestätigt durch die Aufstellung „Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, in der für die Halungsverfahren „Hähnchenmast bis 37 Tage“ bzw. „Hähnchenmast bis 40 Tage“ ein spezifischer Mistanfall von 0,07 dt, also 7 kg/(TP*a) angegeben ist.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in Abstimmung mit den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt die Broschüre „Richtwerte für die Untersuchung und Beratung zur Umsetzung der Düngeverordnung in Mecklenburg-Vorpommern“ herausgegeben. Hier wird für das Halungsverfahren „Hähnchenmast bis 37 Tage (1,7 kg Zuwachs/Tier)“ ein Wert von 10 kg/(TP*a) bzw. für „Hähnchenmast 37 bis 40 Tage (2,0 kg Zuwachs/Tier)“ ein Wert von 12 kg/(TP*a) angegeben.

Fakt ist, dass selbst bei konservativer Betrachtung der Werte aus MV eine maximale Menge von 2.400 t Hähnchenmist anfällt. Die Anzahl der notwendigen Transporte würde sich damit von 8 auf 12 pro Durchgang erhöhen.

Die Nährstoffausscheidungen pro Tierplatz und Jahr sind im Übrigen bei allen Ansätzen einheitlich, da sie in der Düngeverordnung festgelegt sind.

- **Frau Bissa (StALU MM, Abt. 2 Landwirtschaft):**

Bei der Ermittlung des zu verwertenden Stickstoffs sind die für das Land MV gültigen Richtwerten anzuwenden. Diesbezüglich wurde eine entsprechende Neuberechnung unter Berücksichtigung der SMA vorgenommen. Bei der fachlichen Beurteilung über die ordnungsgemäße Verwertung des tierischen Wirtschaftsdüngers ist nicht die Menge Hähnchenmist in Tonnen entscheidend, sondern die auszubringende Menge von Stickstoff je kg / ha LF. Mit der Neuberechnung von 92 kg Stickstoff je ha LF konnte nachgewiesen werden, dass die in der Düngeverordnung festgeschriebene Höchstgrenze von 170 kg Stickstoff je ha LF auch künftig nicht überschritten wird.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Frage an Frau Bissa: Welche Mistmenge ist Stickstoffberechnungen zugrundegelegt?

- **Frau Bissa (StALU MM, Abt. 2 Landwirtschaft):**

Grundlage für die Stickstoffmenge sind die Richtwerte der DüngeVO M-V.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Da für Sie der Stickstoffgehalt entscheidend ist, spielen die Mistmengen, die ggf. zu transportieren für Sie keine Rolle?

- **Frau Bissa (StALU MM, Abt. 2 Landwirtschaft):**

Nein.

- **Frau Wichert (Einw.):**

Die Grundlage der o.g. 2. Einwendung ist die VDI 3472. Damit beträgt die Differenz zur Menge des ASt. 3000 t/a. Ob die o.g. VDI für den ASt. eine Relevanz hat, ist nicht bekannt.

Neben dem unbekanntem Transportaufkommen für den Mist ist im Zusammenhang mit dem Einsatz von Antibiotika die Zustimmung der Eigentümer der für die Mistausbringung gepachteten Flächen einzuholen.

- **Herr Steiner (ASt):**

In HMA ähnlicher Größenordnung werden die anfallenden Mistmengen ständig gewogen. Die Praxis zeigt, dass die Mistmengen eher geringer sein werden als die hier angesetzte Menge von 1.600 t.

Es wurde hier bereits über Dermatitis gesprochen. Um die zu verhindern wird angestrebt, Einstreu so trocken wie möglich zu halten.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Wird deshalb weniger getränkt?

- **Herr Steiner (ASt):**

Nein, es wird über die Luft zur Stallklimatisierung geregelt, d.h. Feuchtigkeit verdunstet und wird mit der Abluft aus dem Stall transportiert. Jeder guter Geflügelhalter wird bestrebt sein, dass ein gesundes trockenes Stallklima herrscht.

Für den Transport wurde bei der geplanten Anlage bisher mit alten Zahlen, d.h. mit dem worst case gerechnet. Die Realität sieht anders aus.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

Frage an Herrn Steiner: Können Sie aktuelle Zahlen nennen?

- **Herr Steiner (ASt):**

In einer Anlage mit 160.000 Tierplätzen fallen pro Durchgang 120 bis 140 t Mist an.

Die Zahlen können zur Verfügung gestellt werden.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Antrag: Berechnungen auf worst case - Grundlage für den Transport, die Emissionen beim Transport und der Lagerung und ggf. einschl. BGA.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Anfrage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

8. Brandschutz

Sachstand der Einwendung:

Aus den Unterlagen ist nicht zu ersehen, wie im Falle eines Brandes die Tiere evakuiert werden können. Nach § 14 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist.

Es liegt kein Brandschutzkonzept vor.

Eine Genehmigungsfähigkeit der Anlage setzt zwingend voraus, dass aus den vorhandenen Unterlagen seitens der verfahrensführenden Behörde des konzentrierenden Immissionsschutzverfahrens sicher beurteilt werden kann, dass sämtliche brandschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die Brandschutzordnungen der Länder gebieten, dass aus Gebäuden die Menschen und Tiere in ca. 30 Minuten evakuiert werden können. Das ist bei Großanlagen dieser Art nicht einzuhalten. Darüber findet sich ebenfalls kein Vermerk in der Kurzbeschreibung.

Da die Bauaufsichtsbehörde am EÖT nicht teilnehmen kann, verliert Herr Riekemann (Beh.) die schriftlich vorliegende Stellungnahme der für den Brandschutz zuständigen Bauaufsichtsbehörde vom 12.01.2012.

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Es handelt sich aufgrund der Größe (größer 1.600 m² Grundfläche, § 2 Abs. 4 Nr. 3 LBauO M-V) der geplanten Stallanlage um einen „Sonderbau“, an den besondere, sowohl über die der LBauO M-V hinausgehende als auch geringere Forderungen gestellt werden können, sofern dieses geboten ist.

Aus diesem Grunde muss der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft werden.

Die Prüfung des Brandschutznachweises wird an einen zugelassenen Prüferingenieur für Brandschutz vergeben, der dann gemäß den Vorgaben der LBauO M-V prüft. Aufgrund der langen Prüfungszeiten bei den Brandschutzprüferingenieuren empfehle ich, den Brandschutznachweis mindestens 12 Wochen vor Baubeginn einzureichen.

In den Einwendungen (vom BUND Landesverband M-V) bezieht man sich auf die Bauordnung des Landes Brandenburg. Die Bauordnungen der Länder unterscheiden sich in einzelnen Punkten. Hier insofern, dass im § 14 der LBauO M-V die Entrauchung von Räumen nicht mit aufgeführt wurde.

Feuerwehrumfahrten u. ä. sind Bestandteil des Brandschutznachweises und werden nach den gesetzlichen Vorgaben bauaufsichtlich geprüft.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Der Brandschutz (BS) ist keine Nebensache. Jedes Jahr verbrennen ca. 100.000 Hühner.

Das zum Erörterungstermin kein BS-Konzept vorliegt ist in keiner Weise nachvollziehbar und ein Skandal.

Zitat zur Sache aus der Landesbauordnung und Aufzählung der notwendigen Anforderungen, z.B. eine direkte Verbindung zur Feuerwehr, Feuerbeständigkeit des Baumaterials, sind Solaranlagen auf dem Dach, Entfernung der Ställe zueinander, erforderliche Löschwassermengen usw.

Zusage der Übermittlung weiterer Unterlagen zum BS aus Niedersachsen an die Genehmigungsbehörde.

Ohne die Erörterung des BS-Konzeptes für die HMA ist eine Genehmigung nicht möglich, d.h. ein neuer EÖT ist notwendig.

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Die Bauaufsichtsbehörde hat die geprüfte Vorlage des BS-Konzeptes vor der Errichtung der Anlage gefordert.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Wiederholt nochmals: Ohne die Erörterung des BS-Konzeptes ist eine Genehmigung nicht möglich, d.h. ein neuer EÖT ist notwendig!

- **Herr RA Dr. Hentschke (ASt.):**

Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Vorlage des BS-Konzeptes hier gefordert?

Neben dem genannten § 14 LBauO M-V gibt es die BauVorlagenVO M-V, in der im § 13 die Punkte genannt werden, die dem BS-Nachweis dienen. Das sind aber alle Punkte, die zur Ausführungsplanung und nicht zur Genehmigungsplanung gehören.

Die im § 14 LBauO M-V geforderten Angaben können den Antragsunterlagen entnommen werden, aber ein BS-Konzept ist nicht gefordert.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

In den Antragsunterlagen sind die für den BS geforderten Angaben nicht enthalten und der § 14 LBauO M-V wird vollkommen ignoriert. Damit ist eine Erörterung des BS der HMA nicht möglich und eine Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Es wurde von Seiten der Behörde bereits darauf hingewiesen, dass es ohne ein geprüftes BS-Konzept eine Genehmigung für das Vorhaben nicht geben wird.

- **Herr Niemann (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.):**

Verwies nochmals darauf, dass das BS-Konzept Bestandteil der Antragsunterlagen sein muss, damit es beim EÖT erörtert werden kann. Da aber das BS-Konzept nicht vorliegt, muss der EÖT wiederholt werden.

Beantragung eines weiteren EÖT zum TOP Brandschutz.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Übergabe von Unterlagen zum BS (siehe ANLAGE 6 der Niederschrift: Auszug aus *FeuerTRUTZmagazin* zum Brandschutz in Mastviehanlagen).

Den Bauunterlagen des Antrages können die geforderten BS-Angaben nicht entnommen werden. Da es aufgrund der BS-Anforderungen bspw. zu Änderungen der Bauunterlagen kommen kann, z.B. durch die Forderung zum Öffnen kompletter Wände und nicht nur von Türen, muss alles im Ganzen prüfbar sein.

Deshalb Antrag zur Vorlage eines BS-Konzeptes der HMA, erneute Auslegung der Unterlagen, zumindest aber des BS-Konzeptes und ggf. geänderter Unterlagen und dann ein neuer EÖT.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Anfrage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

11. Wasser

Sachstand der Einwendung:

Rückstände von Antibiotika und anderen Medikamenten können ins Grundwasser gelangen.

Es ist nicht ausreichend untersucht, wie sich das Betreiben der Hähnchenmastanlage auf den Nitratgehalt im Grundwasser auswirken.

Kontaminierte Oberflächen-, Regen- und anderes Wasser gelangt ins Erdreich oder in anliegende Gewässer.

VL übergibt das Wort an Frau Dr. Ober-Sundermeier, um den Standpunkt des Vorhabenträgers darzulegen.

- **Frau Dr. Ober-Sundermeier (ASt):**

In den Antragsunterlagen ist ein Entwässerungsplan enthalten. Unterscheidung in die verschiedenen Wirkpfade des Wassers.

Regenwasser von den Dachflächen gelangt über Regenrückhaltebecken (RRB), das gleichzeitig Löschwasserbecken ist, in einen landwirtschaftlichen Vorfluter. Dazu wurde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt. Im Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Regenwasser ist der Nachweis enthalten, dass es sich bei dem abgeleiteten Regenwasser ausschließlich um unbelastetes Regenwasser handelt. Potentiell verschmutzte Flächen (Stallvorflächen bei Ausstellung) werden separat entwässert. Dieses Wasser gelangt in die Sammelgruben an den östlichen Giebeln der Ställe und wird gemeinsam mit dem Reinigungswasser landwirtschaftlich verwertet.

Beim Einsatz von Antibiotika gibt es gesetzlich vorgeschriebene Wartefristen, bei deren Einhaltung nach derzeitigem Wissensstand keine Reste auch nicht über den Hähnchenmist ins GW gelangen können.

- **Herr Dr. Foulmann (ASt):**

Antibiotika sind Pilze, die durch Mikroorganismen natürlich abgebaut werden.

- **Herr Vernunft (Untere Wasserbehörde (UWB), LK Rostock):**

Der vorliegende Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Regenwasser sieht sowohl eine Versickerung als auch eine Einleitung in die Vorflut vor. Das von befestigten Freiflächen wie Zuwegung und Stallvorplatz anfallende Niederschlagswasser soll im angrenzenden Grünstreifen flächig versickern. Zusätzlich wird vor jedem Stall im Torbereich eine Fläche von 20

m² durch dreiseitige Aufkantung von der übrigen Freifläche abgetrennt. Diese Fläche entwässert über Gefälle und Einläufe in das betriebliche Schmutzwassersystem.

Anfallendes Niederschlagswasser von den Dachflächen wird einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Bemessung erfolgte nach DWA A 117. Die Einleitung in die Vorflut erfolgt über eine Drosselleitung mit max. 30 l/s. Dem Regenrückhaltebecken soll ein Sandfang vorgeschaltet werden.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes ist bei Umsetzung des Entwässerungsplanes nicht zu erwarten. Der o.g. Antrag kann positiv beschieden werden.

Der Standort der HMA befindet sich nicht in einer TWSZ. Die Entfernung zur neu festgesetzten Zone 3 der nächstgelegenen TW-Fassung beträgt 2,5 km und der Standort befindet sich darüber hinaus im Abstrom dieser TW-Fassung.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Warum wurden TWSZ umverlegt?

- **Herr Vernunft (Untere Wasserbehörde, LK Rostock):**

Die TWSZ wurden neu festgesetzt. Früher gab es feste Abstände der TWSZ um die Wasserfassungen (Kreise). Die heutigen TWSZ entsprechen den realen hydrogeologischen Verhältnissen und sind im Anstrombereich i.d.R. größer als im Abstrombereich.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

BUND vertritt die Auffassung, dass erheblich mehr Emissionen auftreten werden, d.h. auch mehr Stickstoff über den Luftpfad in das GW gelangen kann. Wurden TWSZ deshalb neu festgesetzt?

- **Herr Vernunft (Untere Wasserbehörde, LK Rostock):**

Nein.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Anfrage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

12. Allgemeines

12.1 Auslegung

Sachstand der Einwendung:

Der Bauantrag wurde zwar „ordnungsgemäß“ im Amt Krakow ausgelegt, aber in einer Weise, die beinahe dazu geführt hätte, dass die betroffenen Bürger überhaupt keine Kenntnis davon erhielten.

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Die Einwendungsfrist ergibt sich aus den Vorgaben des Gesetzes. Die Frist für Einwendungen endet nach § 10 Abs. 3 BImSchG zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (1 Monat).

Gemäß § 8 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) hat die Genehmigungsbehörde die zur Auslegung erforderlichen Unterlagen in ihrem amtlichen Veröffentlichungsorgan zu veröffentlichen.

chungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 05.09.11 im Amtlichen Anzeiger MV und vom 05.09. bis zum 26.10.11 im Internet (auf den Seiten des StALU MM).

Auslegung im StALU Rostock vom 12.09. bis 11.10.11 und gleichzeitig im Amt Krakow am See. Die Einwendungsfrist lief bis 25.10.11.

Da die 9. BImSchV die speziellere Vorschrift ist, erfolgt kein Verstoß gegen das Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieses regelt im Übrigen in § 73 das Planfeststellungsverfahren. Das gleiche gilt für das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben ist somit ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.

- **Herr Baumann (Einw.):**

Sieht Pflicht beim Antragsteller seine Nachbarn zu informieren.

- **Herr Mollnhauer (Einw.):**

Sieht auch Pflicht beim Bürgermeister die Einwohner der Gemeinde zu informieren.

- **Frau Schwarz (BI und Einw.):**

Die Auslegung endete am 12.10., erst am 18.10. war die Vorstellung des Vorhabens in der Gemeinde und die Einwendungsfrist lief bis 25.10.11. Bürgerfreundlich sieht anders aus.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Anfrage nach weiteren Wortmeldungen? Abschluss des TOP.

12.2 Verstoß gegen Art. 2 GG

Sachstand der Einwendung:

Durch dieses Vorhaben wird unser Recht auf eine freie Lebensentfaltung, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG) und Eigentum beeinträchtigt.

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Das Grundrecht kann auch durch den in Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG vorgesehenen Gesetzesvorbehalt eingeschränkt werden. Demnach darf in diese Rechte nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung für eine Anlage unter den dort vorgegeben Voraussetzungen zu erteilen. Wenn die Voraussetzungen eingehalten werden, rechtfertigt das Bundesimmissionsschutzgesetz somit den Grundrechtseingriff aufgrund des Gesetzesvorbehalts.

- **Herr Mollnhauer (Einw.):**

Zitat aus der UVU als „Schlusswort“.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Hinweis auf die am Morgen abgelehnte Anfrage zum Nutzen für die Gemeinde.

Frage an ASt.: Derzeitig Förderung des Landes für HMA ausgesetzt. Wollen Sie trotzdem bauen?

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Eine Antwort auf diese Anfrage kann nicht bindend sein.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Übergabe eines Schreibens der Landesregierung an den BUND zu den Kriterien zur Förderung von landwirtschaftlichen Großanlagen.

- **Herr Streeb (ASt.):**

Derzeitig kann auf die Frage des BUND wirklich nicht geantwortet werden, sondern es muss schrittweise vorgegangen werden. Und der nächste Schritt ist erst einmal die Genehmigung des Vorhabens auf den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Weist darauf hin, dass die Frage der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nichts mit Fördermitteln zu tun hat.

- **Frau Trost (Einw.):**

Wurden schon Bau- oder Transportaufträge durch den ASt. erteilt? Es gibt Hinweise darauf.

- **Frau Cwielag (BUND und Einw.):**

Bedeutet das, dass mit einem vorzeitigen Baubeginn gerechnet werden muss?

- **Herr Riekemann (Beh.):**

Es wurde kein entsprechender Antrag dazu eingereicht, so dass auch kein vorzeitiger Baubeginn geprüft werden kann.

- **Herr Ley (Gast):**

Befürwortet das Vorhaben und weist darauf hin, dass es nicht nur Einwender gibt.

- **Herr Dr. Thiemann (VL):**

Anfrage nach weiteren Wortmeldungen?

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, dankt der VL den Anwesenden für die sachliche Diskussion und erklärt den EÖT für beendet.

Ende des EÖT um 15.40 Uhr.

Zusammenfassende ergebnisorientierte Niederschrift des Erörterungstermins am 19.01.2012 im Verfahren zum Antrag einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 200.000 Mastgeflügelplätzen am Standort Wattmannshagen

Niederschrift angefertigt von Herrn Dr. Michelchen

Grundlagen:

- Audio-Mitschnitt im Auftrag des StALU Mittleres Mecklenburg (5 CD)
- handschriftliche Mitschrift von Dr. Michelchen und
- Unterlagen des StALU Mittleres Mecklenburg zur Vorbereitung und Durchführung der Erörterung

Rostock, 23.02.2012



.....
Dr. Michelchen